

Sitzungsunterlagen

12. Sitzung
31.08.2022

12. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260

Sitzungstag

31.08.2022

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete

Tugyan Nur Ardic
Sebastian Besting
Tanja Bonrath
Erdogan Caylak
Jonathan Gauer
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Heiner Grütz
Stephan Hatzig
Stefan Heidtmann
Christian Hoene
Heinz-Dieter Johann
Detlef Kämmerer
Doris Klaka
Axel Krieger
Wolfgang Lenz

Sascha Maiworm
Hans Helmut Mertens
Sonja Nemitz-Günther
Mehmet Pektas
Jens Holger Pütz
Lisa Marie Pütz
Sven Oliver Rüsche
Heike Schmid
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Isolde Weiner
Roland Wernicke

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
AV Uwe Binner
StK Bernd Knabe

StVRin Claudia Adolfs
StVR Andreas Wagner
StOI Janina Hortmann
Verw.-Angest. Heike Schulz

Gäste:

Andre Kleinpoppen, Eikamp GbR, Solingen
Prof. Hartmut Welters, postwelters + partner mbB, Dortmund
Maria Creeten, AggerEnergie
Christian Ommer, AggerEnergie

Es fehlten:

Albert Funk
Antje Kleine
Thomas Kubitzki
Dr. Christoph Stenschke
Bettina Thauer

Tagesordnung

12. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt

am 31.08.2022

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
------------	---------------------------------	---	--------------

Öffentliche Sitzung

1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	5
2.	0317/2022	BP Nr. 69 – Wiebusch: • Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und • Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	5-35
3.	0305/2022	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der IT-Prüfung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen	36
4.	0297/2022	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters	36
5.	0295/2022	Gesamtabschluss zum 31.12.2021 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW	36-37
6.	0310/2022	Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses	37
7.	0311/2022	Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2023 19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001	37-38
8.	0299/2022	Straßenreinigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2023 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	38-40
9.	0300/2022	Abwasserbeseitigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2023	40

		24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	
10.	0294/2022	Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023	41
11.	0293/2022	Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt	41
12.	0313/2022	Prüfantrag der UWG-Fraktion betr. "Die Verzällbank" bzw. "Das Schwatzbänke" vom 14.08.2022	41
13.	0316/2022	Antrag der SPD-Fraktion betr. Abgabe von kostenlosen Menstruationsprodukten an weiterführenden Schulen vom 22.08.2022	42
14.		Flüchtlinge / Asyl	42
15.		Mitteilungen	43-44
15.1.	0292/2022	Haushaltsplan 2022 <u>hier:</u> nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	43
15.2.	0312/2022	Finanzbericht in Zusammenhang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine	43-44
15.3.	0319/2022	Einwohneranregung des Lothar Gothe betr. Bau eines Regenrückhaltebeckens in Hüngringhausen vom 30.08.2022	44
15.4.		Auswirkung der Trockenheit auf städtische Bäume	44
16.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	45-
16.1.	0314/2022	Anfrage der UWG-Fraktion betr. FB-Seite der Stadt Bergneustadt vom 14.08.2022 <u>hier:</u> Post vom 21.07.2022 "Liebe 80 Millionen, wer Energie spart, stärkt Deutschlands Unabhängigkeit"	45
16.2.	0315/2022	Anfrage der FWGB-Fraktion betr. Parkmöglichkeiten für die Anwohner "Im Stadtgraben" vom 17.08.2022	45-46
16.3.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Energieeinsparungen in städt. Gebäuden	46
16.4.		Anfrage des Stv. Hoene betr. aktueller Stand zum Glasfaserausbau	46
16.5.		Anfrage der UWG-Fraktion betr. Informationen zur gemeinnützigen Genossenschaft Jägerhof vom 30.08.2022	46
16.6.		Anfrage des Stv. Schulte betr. Antrag aus der Ratssitzung vom 21.04.2021	47
16.7.		Hinweis der Stv. Schmid zum Stellenplan	47

Nichtöffentliche Sitzung

17.		Energielieferverträge/Energiepreisentwicklung - Vortrag der AggerEnergie -	47-48
18.		Berichte aus den Gremien	48
19.		Mitteilungen	48
19.1.		Grundstücksangelegenheit "Am Stadtgraben"	48
20.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	49

BM Thul begrüßt die Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet er den Stadtrat sich von seinen Plätzen zu erheben, um den kürzlich verstorbenen ehemaligen Stadtverordneten Bruno Hünermund, Gerhard Hermann und Bernd Schiffbahn zu gedenken.

Öffentliche Sitzung

1. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen

Stv. Schmid beantragt für die CDU-Fraktion folgende Ausschussumbesetzung:

Ausschuss für Umwelt- und Zukunftsfragen:

alt: Carsten Martel, s. B., ord. Mitglied Daniel Siebert, s. B., stv. Mitglied

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. BP Nr. 69 – Wiebusch:

- **Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und**
- **Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

0317/2022 – FB 4

BM Thul begrüßt zu diesem TOP Herrn Kleinpopp von der Firma Eikamp GbR, Solingen und Herrn Prof. Welters von der post welters + partner mbB, Dortmund. Nach einer kurzen Einführung und Information hinsichtlich der Reduzierung der geplanten Fläche des Erschließungsgebietes, beantwortet Herr Prof. Welters noch einige Verständnisfragen der Stadtverordneten und führt anschließend durch die Abstimmung der nachfolgend aufgeführten Einzelabwägungen:

Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

1. 1.-4. Einwender, Johann-Hackenberg-Straße, Bergneustadt, drei identische Schreiben vom 13. und 14.04.2022

(Anm. der Verwaltung: In den vier wortgleichen Einwendungen wird als Betreff der Bebauungsplan 8A+B genannt, gegen den sich die Einwendungen richten. Dieser Bebauungsplan durchläuft derzeit ein Aufhebungsverfahren. Aufgrund der Inhalte ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Einwen-

dungen gegen den Bebauungsplan 69 -Wiebusch- richten, sodass sie hier mit in die Abwägung genommen werden.)

1.1. Teil 1 der vier wortgleichen Einwender-Schreiben vom 13. und 14.04.2022

1.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Einwendenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch ein gegen den Bebauungsplan Nr. 8A und 8B „Eichenfeld“ eingelegt. (Anm. der Verwaltung: Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:

Es kommt zu signifikanten Erhöhungen der Emissionen in Bezug auf Lärm, Verkehr und Staub.

(...)

1.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die zusätzliche Verkehrsmenge, die durch die geplante Wohnbebauung auf den benachbarten Bestandsstraßen zu erwarten ist, wurde durch eine Fachingenieursgesellschaft ermittelt. Auf Grundlage einschlägiger Fachliteratur und Rechenprogramme wurde für das geplante Wohngebiet ein Verkehrsaufkommen von insgesamt rund 191 Fahrten pro Werktag im Quell- und Zielverkehr ermittelt.

Für die vormittägliche Spitzenstunde werden 12 Kfz-Fahrten, für die nachmittägliche Spitzenstunde 15 Kfz-Fahrten berechnet. Diese verteilen sich aus dem Plangebiet über die beiden Anschlüsse »Zum Wiebusch« und »Zur Alten Wiese« auf das bestehende Straßennetz. Die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches wird nicht mehr weiter verfolgt und die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Der Zusatzverkehr auf der Johann-Hackenberg-Straße entfällt somit.

Die Anzahl der ermittelten zusätzlichen Fahrten liegt im Bereich wochentäglicher Schwankungen und kann über das bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden. Gemäß der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ist der Wohnweg (Verkehrsberuhigter Bereich) für Verkehrsstärken kleiner 150 Kfz/h geeignet; die Wohnstraße (Tempo 30) für Verkehrsstärken kleiner 400 Kfz/h.

Die ermittelten Verkehrsmengen bewegen sich somit in einem deutlich untergeordneten Bereich: sowohl hinsichtlich der absoluten Zahlen als auch in Relation zu den Bestandsverkehren im erheblich größeren Wohngebiet »Eichenfeld«.

Insgesamt kann die verkehrliche Zusatzbelastung als deutlich untergeordnet und damit als zumutbar in dem bestehenden Straßennetz des Wohngebietes »Eichenfeld« angesehen werden.

Die planungsbedingte Mehrbelastung bzgl. Emissionen wie Lärm und Staub korrespondiert linear mit dem Verkehrsaufkommen. Dementsprechend ist auch hier festzustellen, dass lediglich eine deutlich untergeordnete und damit zumutbare Mehrbelastung durch Emissionen zu erwarten ist

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die ermittelten zusätzlichen Verkehrsmengen und die damit einhergehenden Emissionen in dem bestehenden Straßennetz eine deutlich untergeordnete Größenordnung aufweisen und damit als zumutbar anzusehen sind.

Abstimmungsergebnis: 28 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung

1.2. Teil 2 der vier wortgleichen Einwender-Schreiben vom 13. und 14.04.2022

1.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Einwendenden

(...)

Tausende Quadratmeter von gesunder Wald- und Naturfläche sollen zerstört werden, um ein Wohnbauprojekt umzusetzen. Damit sind erhebliche, nachteilige Auswirkungen nicht nur auf Anwohner, sondern auch Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

(...)

1.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch besteht die Pflicht, bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Hierzu werden zum einen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter beschrieben. Zum anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bauleitplanes berücksichtigt und welche Maßnahmen zur Kompensation der (verbleibenden) Eingriffe vorgenommen werden.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter unter Hinzuziehung der vorliegenden Informationsgrundlagen (Fachgutachten, Stellungnahmen etc.) und unter Berücksichtigung der Ausprägung der betroffenen Schutzgüter analysiert. Die Umweltprüfung bezieht sich hierbei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planwerkes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden neben dem Geltungsbereich des Bauleitplanes auch das Umfeld und mögliche Wirkungen auf die Umgebung mitberücksichtigt. Der Betrachtungsrahmen bzw. die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist hierbei abhängig vom jeweiligen Schutzgut, den Verflechtungsbereichen und den zu erwartenden Wirkungen. Grundsätzlich ist im vorliegenden Fall davon aus-

zugehen, dass sich Auswirkungen lediglich auf das nähere Umfeld des Plangebietes beschränken.

Die Planung führt zu einer Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen am Siedlungsrand mit mittlerer Biotopwertigkeit sowie von Waldflächen. Insgesamt gehen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes etwa 0,9 ha Wald und ca. 1,2 ha Grünland verloren, die an anderer Stelle im Stadtgebiet fachgerecht kompensiert werden. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung von Fichtenwald in standortgerechten Laubwald sowie um eine Erstaufforstung/Waldrand-Neuanlage auf einer Grünlandfläche. Ferner wird die Grünlandnutzung in einem Bachtal weiter extensiviert.

Im Hinblick auf die Artenschutzbelange wurde eine zweistufige Begutachtung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen und Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die planungsbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt gemäß der gesetzlichen Vorgaben durch Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes ausgeglichen werden und nach fachgerechter Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ausgeschlossen werden können.

Abstimmungsergebnis: 28 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung

1.3. Teil 3 der vier wortgleichen Einwender-Schreiben vom 13. und 14.04.2022

1.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Einwendenden

(...)

Das aktuelle Verkehrskonzept ist für den durch das Bauvorhaben zu erwartenden Anstieg des Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt. Die Zufahrtsstraßen sind nicht ausreichend befestigt, um das enorme zusätzliche Verkehrsaufkommen sowohl an Fahrzeugen als auch schwerem Baugerät zu bewältigen. Darüber hinaus stellt eine solche Mehrnutzung der Straßen eine große Unfallgefahr für Kinder, die sich beispielsweise auf dem Weg von oder zur Schule befinden, dar.

Mit besten Grüßen

Familie XXXXXXXX

1.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge der Baumaßnahme werden die im städtischen Eigentum befindlichen Flurstücke 3280 und 3880 entsprechend ausgebaut, um den verkehrlichen Anschluss an die Straßen »Zum Wiebusch« und »Zur Alten Wiese« und damit an das

bestehende Straßennetz herzustellen.

Bezüglich der Zumutbarkeit der planungsbedingten Zusatzverkehre im bestehenden Wohngebiet »Eichenfeld« wird auf die planerische Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1 (Ziffer 1.1.2) verwiesen. Eine signifikant erhöhte Unfallgefahr kann aus den ermittelten Verkehrsmengen nicht abgeleitet werden.

Beschluss:

Auf den Beschlussvorschlag zu Punkt 1 der Stellungnahme (Ziffer 1.1.3) wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 28 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung

2. Einwender, Zum Knollen, Bergneustadt, Schreiben vom 18.04.2022

2.1. Inhalt der Stellungnahme des Einwendenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Widerspruch richtet sich gegen die Bebauung in der Verlängerung der Johann-Hackenberg-Straße.

Die geschlossene Einfamilienhaus-Bebauung wird durch die in Planung befindliche Tiny-House-Siedlung zerstört.

Ob die Bebauung überhaupt möglich ist, da es sich hier um Waldgebiet handelt, kann ich nicht beurteilen.

Auch ist die Straße meines Erachtens für den dann als Folge erhöhten PKW-Verkehr nicht geeignet.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXX

2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches, wo die Tinyhäuser geplant waren, wird nicht mehr weiter verfolgt und die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Somit ist der Gegenstand der Einwendung nicht mehr Teil dieser städtebaulichen Planung.

Im Übrigen wird auf die planerische Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Einwender aus der Johann-Hackenberg-Straße vom 13. und 14.04.2022 verwiesen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches, wo die Tinyhäuser geplant waren, nicht mehr weiter verfolgt wird

und die Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: 27 Jastimmen, 1 Neinstimme, 2 Enthaltungen

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 23.03.2022

3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Laute

3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Köln, Schreiben vom 25.03.2022

4.1. Teil 1 des Schreibens der Deutschen Telekom vom 25.03.2022

4.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte(r) Frau Anneliese Martini,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der

Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich z. Zt. keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind nicht betroffen.

4.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird an den privaten Projektentwickler zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2. Teil 2 des Schreibens der Deutschen Telekom vom 25.03.2022

4.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln.

(...)

4.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Der Bitte der Telekom GmbH, fachliche und betriebsspezifische Hinweise als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht entsprochen.

Für den von der Telekom GmbH formulierten Festsetzungsvorschlag gibt es weder eine planungsrechtliche Grundlage noch würde dies dem gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen, da andere Telekommunikationsunternehmen hierdurch benachteiligt würden.

Darüber hinaus wäre der fachliche Detaillierungsgrad der formulierten Hinweise für eine allgemeinverbindliche Festsetzung unangemessen.

Da es sich jedoch bei den fachlichen und betriebsspezifischen Hinweisen um sachdienliche Hinweise für die Planung und Ausführung der Erschließungsflächen handelt, werden sie an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Beschluss:

Der Bitte der Telekom GmbH, fachliche und betriebsspezifische Hinweise als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

4.3. Teil 3 des Schreibens der Deutschen Telekom vom 25.03.2022

4.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

4.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird an den privaten Projektentwickler zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Thyssengas GmbH, Dortmund, Schreiben vom 31.03.2022

5.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 17.03.2022 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:

Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Mit freundliche Grüßen

Thyssengas GmbH

i.V. Anke

5.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird an den privaten Projektentwickler zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 – Gewässerentwicklung, Schreiben vom 07.04.2022

6.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 17.03.2022 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren. In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anja Fischenich.

6.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Westfalen - Außenstelle Bochum, Schreiben vom 08.04.2022

7.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Martini,

durch die oben aufgelisteten Bauleitplanungen der Stadt Bergneustadt werden die von der Autobahn GmbH des Bundes wahrzunehmenden Belange nicht tangiert.

Freundliche Grüße

gez.: Jörg Linius (Abteilungsleiter Recht) gez.: Olaf Raabe (Sachbearbeiter)

7.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 08.04.2022

8.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geplant, Wohnbebauung zu errichten.

Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez. Katarina Matesic

Leiterin Standortpolitik

8.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. NABU, Ortsgruppe Bergneustadt, Schreiben vom 10.04.2022

9.1. Teil 1 des Schreibens des NABU vom 10.04.2022

9.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir auf folgendes hinweisen:

Im Rahmen der Planausführungen ist besonders auf den Schutz des Leienbaches und teilweise auch auf seine natürliche Uferwiederherstellung zu achten.

(...)

9.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Das Bachbett des Leienbaches sowie ein 3,0 m breiter Gewässerrandstreifen werden im Bebauungsplan als private Grünfläche in Verbindung mit einem Erhaltungsgebot für den vorhandenen Gehölzbestand planungsrechtlich gesichert.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem der Leienbach nebst dessen Gewässerrandstreifen im Bebauungsplan sachgerecht berücksichtigt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

9.2. Teil 2 des Schreibens des NABU vom 10.04.2022

9.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Umweltbericht ist zu erstellen und den Beteiligten alsdann vorzulegen. Dabei sind auch die Ausgleichsflächen aufzuzeigen.

(...)

9.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeitet, die den naturschutzrechtlichen Ausgleich der Planung nachweist. Ferner erfolgt durch geplante Aufforstungsmaßnahmen auf einer plangebietsexternen Fläche der forstrechtliche Ausgleich für die Inanspruchnahme von im Plangebiet befindlichen Wald. Alle geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht dokumentiert.

Die Erstellung eines gesonderten landschaftspflegerischen Begleitplanes wird aus fachlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen, da alle erforderlichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend in Textform im Umweltbericht formuliert werden können.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem im Umweltbericht der umweltrechtlich erforderliche Ausgleich und die hierfür erforderliche Flächen sachgerecht ermittelt, beschrieben und dokumentiert wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

9.3. Teil 3 des Schreibens des NABU vom 10.04.2022

9.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Einen besonderen Schutz sollte der Laubwald im östlichen Teil des Plangebietes erhalten; dieser darf auf keinen Fall berührt werden.

(...)

9.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Das Plangebiet rückt im Osten an den Laubwald heran, überplant ihn jedoch nicht. Der Laubwald östlich des Plangebietes wird nicht berührt.

Im nördlichen Teil des Plangebietes wird ca. 0,9 ha Waldfläche in Anspruch genommen. In Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde erfolgt hierfür Waldersatz im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1. Der Waldersatz erfolgt auf hierfür mit der Forstbehörde abgestimmten Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Bergneustadt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da im Plangebiet Waldflächen überplant werden, die in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde innerhalb des Stadtgebietes sachgerecht ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Neinstimme

9.4. Teil 4 des Schreibens des NABU vom 10.04.2022

9.4.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Die Fläche für die vorgesehenen Tinyhäuser sollte ganz aus dem Plan genommen werden. So sinnvoll diese „Versuchssiedlung“ auch ist, könnte diese auf der nun freien bzw. freiwerdenden Fläche an der Schönen Aussicht/Talsperrenstrasse errichtet werden. Es ist bekannt, dass nach Abriss der Mehrfamilienhäuser dort in den nächsten Jahrzehnten keine Wohnhäuser mehr entstehen dürfen, doch die Alternative kann nicht sein, dass stattdessen der Wohnungsbau sich immer weiter in die freie Landschaft frisst. Hier sollte unbedingt mit den Aufsichtsbehörden eine praktikable, sinnvolle Lösung gesucht werden.

Viele Grüße,

Wolfgang Scharf
Vorsitzender

9.4.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches, wo die Tinyhäuser geplant waren, wird nicht mehr weiter verfolgt und die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches, wo die Tinyhäuser geplant waren, nicht mehr weiter verfolgt wird und die Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

10. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land, Gummersbach, Schreiben vom 11.04.2022

10.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Frau Kaiser,

aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf erhebliche Bedenken. Konkret richten sich die Bedenken gegen die dauerhafte Umwandlung von Wald zugunsten von Wohnbaufläche.

Begründung:

Im Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Konkret unterliegen folgende Flurstücke dem Forstrecht: Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstücke 896/9200, 897/9200, 1174/9300, 1175/9300, 163/300, 163/500, 164/100 sowie 164/800.

Im geltenden Bebauungsplan Nr. 8A + B „Eichenfeld“ sind die in Rede stehenden Flurstücke zudem als Flächen für Wald planungsrechtlich gesichert.

Bei der Feststellung der Waldeigenschaft ist die Darstellung im Flächennutzungsplan übrigens unerheblich (OVG NRW, Urt. vom 06.07.2000 – 7a D 101/97.NE –).

Jeder Wald erfüllt wichtige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz). Der gesetzliche Schutz und Erhalt besagter Funktionen wird darüber hinaus im Landesentwicklungsplan NRW erneut aufgegriffen und unter Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ ergänzt bzw. konkretisiert:

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldberei-

chen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Den Planunterlagen kann ich weder eine Varianten- oder Standortprüfung für die geplante Wohnbebauung entnehmen, die den Waldverlust als „ultima ratio“ ausweisen, noch wird überhaupt die Waldeingriffsfläche mit einer Flächengröße quantifiziert. Es wird der Eindruck erweckt, die Flächen könnten sofort einer Bebauung zugeführt werden. Zu guter Letzt fehlt es den Planunterlagen insgesamt an einem schlüssigen Kompensationskonzept.

Zusammenfassend halte ich fest, dass Wald den überwiegenden Teil des Plangebietes ausmacht. Der Waldeingriff als „ultima ratio“ wird nicht begründet; geprüfte Alternativen werden nicht dargestellt. Ein Kompensationskonzept fehlt vollständig.

Die Bedenken bleiben solange im Verfahren bestehen, bis der erforderliche Bedarf und die Variantenprüfung nachgewiesen sind. Neben dem vollständigen Waldeingriff ist ein Ersatzaufforstungskonzept im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1 zu erarbeiten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Tobias Kreckel

10.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die von der Forstbehörde geäußerten Bedenken wurden im Zuge der Erarbeitung der Umweltprüfung und des Umweltberichtes sachgerecht berücksichtigt.

In Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgt ein Waldersatz für die ca. 9.326 m² überplante Waldflächen im geforderten Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1 plangebietsextern innerhalb des Stadtgebietes.

Der Waldersatz soll auf einem geeigneten Grundstück im Stadtgebiet von Bergneustadt mit einer Flächengröße von rund 7.400 m² erfolgen. Beabsichtigt ist, dass einem angrenzenden Waldbestand ein gestaffelter Waldrand aus standortheimischen Arten vorgelagert wird.

Ferner erfolgt auf einem weiteren Grundstück in Bergneustadt eine Umwandlung von flächig abgestorbenen Fichtenbeständen in standortgerechten Laubwald. Das Flurstück weist eine Größe von 16.582 m² auf.

Mit den vorgenannten Maßnahmen kann ein sachgerechter und ausreichender Waldersatz gewährleistet werden.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem ein sachgerechter und ausreichender Waldersatz für die durch die Planung in Anspruch genommen Waldflächen gewährleistet wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

11. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, Schreiben vom 12.04.2022

11.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Frau Martini,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt teilweise über einer bereits erloschenen Bergbauberechtigung, deren letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist. Eventuell vorhandene Rechtsnachfolger des letzten Eigentümers sind hier nicht bekannt.

Aus den vorgenannten Gründen wird mitgeteilt, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig.

11.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden an die entsprechende Fachplanung weitergeleitet. Die fachlichen Hinweise werden im Umweltbericht sachgerecht berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Hinweise werden im Umweltbericht sachgerecht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Aggerverband, Gummersbach, Schreiben vom 14.04.2022

12.1. Teil 1 des Schreibens des Aggerverbandes vom 14.04.2022

12.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass das Plangebiet nicht im aktuellen Netzplan der Kläranlage Krummenohl enthalten ist. Ohne genaue Angaben über die Menge des zusätzlich anfallenden Abwassers kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

(...)

12.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird ein Entwässerungskonzept durch ein Fachingenieurbüro erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die Entwässerungsplanung liegt zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans vor und wird dann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB dem Aggerverband zugeleitet.

Die konkretisierte Entwässerungsplanung sieht eine Entwässerung im Trennsystem vor. Dabei soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vollständig innerhalb des Plangebietes versickert werden. Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Bebauung soll im freien Gefälle an den vorhandenen Schmutzwasserkanal, DN 250 im Flst. 3280 in der Straße Zur Alten Wiese angeschlossen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung wird dem Aggerverband im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB zugeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.2. Teil 2 des Schreibens des Aggerverbandes vom 14.04.2022

12.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung nehme ich nachfolgend Stellung:

Wie bereits bei einem vor Ort Termin am 15.06.2021 besprochen, sollte bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 folgendes Berücksichtigung finden:

- Bis zur abschließenden Sanierung der HRBs sind Einleitungen in den vorhandenen Regenwasserkanal nicht möglich.
- Die Einleitung in den Quellbereich des Leienbaches ist gemäß Merkblatt DWA-M102- 3/BWK-M3 nicht zulässig.
- In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort, bestenfalls auf den Grundstücken selbst, gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Dach- sowie Fassadenbegrünung sollten dabei mehr Retentionsfläche bieten.
- Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband, z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss gewährleistet werden.

(...)

Ich empfehle nachdrücklich, vor Schaffung neuer Baurechte die Entwässerungsplanung so weit fortzuführen, dass eine Niederschlagswasserbeseitigung gewässerträglich sichergestellt werden kann.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Funk (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361142 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Im Auftrag

gez. Wim Dissevelt

12.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird ein Entwässerungskonzept durch ein Fachingenieurbüro erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die Entwässerungsplanung liegt zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans vor und wird dann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB dem Aggerverband zugeleitet.

Die konkretisierte Entwässerungsplanung (Stand Entwurfsplanung) sieht eine Entwässerung im Trennsystem vor. Dabei soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vollständig innerhalb des Plangebietes versickert werden. Das auf der öffentlichen Erschließungsanlage anfallende Niederschlagswasser, wird im freien Gefälle einer öffentlichen zentralen Regenwasserversickerungsmulde zugeführt, die unterhalb des geplanten Baugebietes angeordnet ist. Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser (Dachflächen, Zuwegungen, etc.) wird durch dezentrale Versickerung auf den privaten Grundstücken dem Grundwasser zugeführt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB dem Aggerverband zugeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.3. Teil 3 des Schreibens des Aggerverbandes vom 14.04.2022

12.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

- Des Weiteren möchte ich auf die Zuschüttung des Leienbachs im Plangebiet mit Holzschnitt hinweisen, welcher wahrscheinlich durch den Pächter der zurzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche dort abgelagert wird (s.b. Foto).

(...)

Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Der außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens stehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Ordnungsbehörde weitergeleitet.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Ordnungsbehörde weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. PLEdoc GmbH - Netzauskunft, Essen, Schreiben vom 19.04.2022

13.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH).

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

Anlage(n)

Übersichtskarte

13.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt und erhält dann die erforderlichen Informationen zu planexternen Ausgleichsflächen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Oberbergischer Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Gummersbach, Schreiben vom 14.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises:

(...)

14.1. Teil 1 – Landschaftsschutz, Artenschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird allerdings angeregt, aufgrund der besonderen ökologischen Wertigkeit auf die Inanspruchnahme des nördlich aufgewachsenen Waldstreifens mit standortgerechtem Waldmantel, zu verzichten oder diese zu vermindern.

Bei weiterer planerischer Qualifizierung des Bebauungsplans ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

Die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz sind zu beachten.

(...)

14.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die umweltfachlichen Hinweise werden im Rahmen der Umweltprüfung sowie des Umweltberichts sachgerecht berücksichtigt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeitet, die den naturschutzrechtlichen Ausgleich der Planung nachweist. Ferner erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde durch geplante Aufforstungsmaßnahmen auf einer plangebietsexternen Fläche der forstrechtliche Ausgleich für die Inanspruchnahme von im Plangebiet befindlichen Wald. Alle geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht dokumentiert.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, indem im Umweltbericht der umweltrechtlich erforderliche Ausgleich und die hierfür erforderliche Flächen sachgerecht ermittelt, beschrieben und dokumentiert wird.

Der Stellungnahme wird insoweit nicht gefolgt, indem im Plangebiet Waldflächen überplant werden, die in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde innerhalb des Stadtgebietes sachgerecht ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

14.2. Teil 2 – Umweltamt - Kommunale Abwasserbeseitigung – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

1. Das Neubaugebiet des BP 69 „Am Wiebusch“ ist im ABK der Stadt Bergneustadt nicht dargestellt und ist bei der Fortschreibung mit aufzunehmen.
2. Wie aus den schriftlichen Unterlagen hervorgeht, soll das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerungsfähigkeit ist bei der weiteren Planung für das Baugebiet nachzuweisen.
3. Bei Einleitung des Niederschlagswassers über Rigolen oder Sickerschächte ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich, welches frühzeitig bei der UWB zu beantragen ist.
4. Sollte das Niederschlagswasser durch eine städtische Sammelkanalisation in den Leienbach eingeleitet werden, ist dies mit der UWB bei der weiteren Planung frühzeitig abzustimmen, da eine Einleitung nur gewässerverträglich erfolgen kann. Die Nachweise sind entsprechend des Arbeitsblattes A 102 1-3 zu führen.
5. Sollte wie in den Erläuterungen beschrieben, ein Rückhaltebecken erforderlich sein, ist der Standort so zu wählen, dass ein ausreichend breiter Uferschutzstreifen zum Leienbach eingeplant wird.
6. Das anfallende Schmutzwasser ist an die vorhandene städtische Kanalisation

anzuschließen.

(...)

14.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

zu 1. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachstelle weitergeleitet.

zu 2. Eine orientierende Baugrunduntersuchung zu dem Neubaugebiet und Angaben zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden liegt vom Büro Middendorf Geoservice GBR vor (Bericht vom 24.06.2022). Es handelt sich demnach um einen grundsätzlich durchlässigen Boden. Die für den Betrieb von Versickerungseinrichtungen geforderte Mindestdurchlässigkeit gemäß DWA-Richtlinie Arbeitsblatt A 138 von $1,00 \cdot 10^{-6}$ m/s wird eingehalten. Der Stellungnahme wird somit gefolgt.

zu 3. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

zu 4. Eine reguläre Einleitung von Niederschlagswasser in den Leienbach ist bislang nicht vorgesehen. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

zu 5. Die Versickerungsanlage berücksichtigt einen ausreichend breiten Gewässerrandstreifen von 3,0 m. Der Stellungnahme wird somit gefolgt.

zu 6. Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Bebauung soll im freien Gefälle an den vorhandenen Schmutzwasserkanal, DN 250 im Flst. 3280 in der Straße Zur Alten Wiese angeschlossen werden. Der Stellungnahme wird somit gefolgt.

Beschluss:

zu 1. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachstelle weitergeleitet.

zu 2. Der Stellungnahme wird gefolgt, indem durch einen Gutachter die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nachgewiesen wird.

zu 3. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

zu 4. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

zu 5. Der Stellungnahme wird gefolgt, indem der Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite eingehalten wird.

zu 6. Der Stellungnahme wird gefolgt, indem das Baugebiet an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße Zur Alten Wiese angeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

14.3. Teil 3 – Umweltamt - Gewässerschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Aus Sicht des Gewässerschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich am südlichen Rand des Planungsbereiches der „Leienbach“ befindet. Dementsprechend sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die Regelungen zum Gewässerrandstreifen des § 38 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 31 Landeswassergesetzes NRW (LWG-NRW) zu beachten. Ebenso wird auf die Berücksichtigung der Regelung des § 97 (4) LWG-NRW hingewiesen.

Sofern die zuvor genannten Belange im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden, bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

(...)

14.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die geplante Versickerungsanlage berücksichtigt zum Leienbach einen ausreichend breiten Gewässerrandstreifen von 3,0 m. Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem der Gewässerrandstreifen des Leienbaches in ausreichender Breite eingehalten wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

14.4. Teil 4 – Umweltamt - Immissionsschutz– des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.4.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

(...)

14.4.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.5. Teil 5 – Umweltamt - Bodenschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.5.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise aus bodenschutzrechtlicher Sicht zum Umweltbericht, der im Zuge des weiteren Planverfahrens erarbeitet wird:

- Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass im Bereich der heute bestehenden Grünfläche für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

- Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sog. Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Es haben sich Braunerden und Gleye (Grundwasserböden im Bereich des Leienbaches) entwickelt. Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung, das Regenrückhaltebecken und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“, für Böden der Kategorie I (Braunerden) und der Kategorie II (Grundwasserböden) empfohlen.

(...)

14.5.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlichen Hinweise werden im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes sachgerecht berücksichtigt.

Beschluss:

Die fachlichen Hinweise werden im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes sachgerecht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

14.6. Teil 6 – Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.6.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Wohngebiet: min. 800 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

(...)

14.6.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlichen Hinweise werden an die zuständige Fachplanung zur Beachtung weitergeleitet und im Zuge der weiteren Planungskonkretisierung berücksichtigt.

Beschluss:

Die fachlichen Hinweise werden an die zuständige Fachplanung zur Beachtung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

14.7. Teil 7 – Polizei NRW. Direktion Verkehr – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.7.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Grundsätzlich bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Be-

denken gegen die Aufstellung des BP 69 Am Wiebusch.

Das Erschließungskonzept ist nachvollziehbar, an den Vorhabenträger geht jedoch die Anmerkung, in der weiteren Ausführungsplanung nicht nur die als Mindestmaß vorgesehenen Stellplätze zu planen, sondern eine signifikante Reserve vorzuhalten.

Insbesondere im Teilbereich Süd ist zudem auf eine ausreichende Erreichbarkeit der angeschlossenen Wohneinheiten für die in der Planung vorgesehenen Fahrzeuge, wie Rettungsdienst etc., Wert zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schmidt)

14.7.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

An der geplanten inneren Erschließung sind derzeit insgesamt 11 Parkplätze für PKWs vorgesehen. Angesichts der aktuell vom Projektentwickler geplanten 33 Einfamilienhäuser orientiert sich die Anzahl der vorgehaltenen Parkplätze an dem ortsüblichen Verhältnis von 1 Parkplatz je 3 Wohnhäuser.

Die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches, wo die Tinyhäuser geplant waren, wird nicht mehr weiter verfolgt und die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird Hinsicht der Anzahl der Parkplätze an den Erschließungsstraßen nicht gefolgt, da die Anzahl hier dem ortsüblichen Verhältnis von 1 Parkplatz je 3 Wohneinheiten folgen soll.

Die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches wird nicht mehr weiter verfolgt und die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

15. Stadt Bergneustadt, Eigenbetrieb Wasserwerk, Schreiben vom 06.04.2022

15.1. Teil 1 des Schreibens des Eigenbetriebs Wasserwerk vom 06.04.2022

15.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Vorgang, nimmt das Wasserwerk Bergneustadt wie folgt

Stellung:

Die auf den Flurstücken 897/2 und 896/2 geplante Bebauung kann mit Trinkwasser versorgt werden, es muss jedoch je nach Höhenlage ein Hauswasserwerk zur Druckerhöhung installiert werden. Dieses erfolgt durch den jeweiligen Bauherren auf dessen Kosten. Der im DVGW Regelwerk vorgegebene Mindestdruck von 2,5 bar kann dort nicht garantiert werden.

(...)

15.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Beschluss:

Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.2. Teil 2 des Schreibens des Eigenbetriebs Wasserwerk vom 06.04.2022

15.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Des Weiteren ist auf den Flurstücken 4068 und 4067 eine Hauptwasserleitung verlegt, dieses ist bei der Planung bzw. evtl. Bebauung / Veräußerung zu berücksichtigen und ein Schutzstreifen von jeweils 1,5 m zu beiden Seiten einzuplanen und im Grundbuch in der Abteilung 2 zu sichern.

(...)

15.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Flurstücke 4068 und 4067 befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes und sind somit nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.3. Teil 3 des Schreibens des Eigenbetriebs Wasserwerk vom 06.04.2022

15.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Für das Jahr 2024 ist wie im Wirtschaftsplan 2022 abgebildet, seitens des Wasserwerks eine Verbindung der Wasserleitung „Zum Wiebusch“ zu der zweiten Entnahmeleitung Hochbehälter Knollen geplant und notwendig. Dieses ist in der Planung und vor der Veräußerung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Saure
Betriebsleiter

15.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Erschließungsplanung berücksichtigt die Möglichkeit, eine Wasserleitung über die geplanten Erschließungsanlagen (Straßen und Fußwege) von der Straße „Zum Wiebusch“ im Westen bis zum Flurstück 751 östlich des Plangebietes zu führen, sodass die vom Eigenbetrieb geplante Verbindung grundsätzlich möglich ist.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem innerhalb der geplanten Erschließungsanlagen eine Wasserleitungsverbindung zwischen der Straße „Zum Wiebusch“ und dem Hochbehälter Knollen ermöglicht wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

16. Stadt Bergneustadt, FB 4 Tiefbau, Schreiben vom 01.04.2022

16.1. Teil 1 des Schreibens des FB 4 Tiefbau vom 01.04.2022

16.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Ergänzungen zu Bebauungsplan Nr. 69 Am Wiebusch

Zu. (Kurz-)Begründung:

4.3 Verkehrs- und Erschließungskonzept

Für die Straßenplanung muss ein Begegnungsverkehr LKW-PKW vorgesehen werden. Nach der RAST 06 ist hierfür eine Fahrbreite von 5,55 m (zwischen den Bordsteinen) vorgesehen. Bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen ist auch eine Breite von 5,00 m möglich.

Bei der Straßenführung müssen die Kurvenbereiche als Radien ausgebildet werden. Eine „eckige“ Planung ist nicht zulässig.

(...)

16.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlichen Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung sachgerecht berücksichtigt und anschließend mit dem FB 4 abgestimmt.

Beschluss:

Die fachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

16.2. Teil 2 des Schreibens des FB 4 Tiefbau vom 01.04.2022

16.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Ver- und Entsorgung

Das anfallende Schmutzwasser ist über die Schmutzwasserkanalisation (Trennsystem) zu beseitigen.

Kai Hoseus

16.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Entwässerung ist im Trennsystem geplant. Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Bebauung soll im freien Gefälle an den vorhandenen Schmutzwasserkanal, DN 250 im Flst. 3280 in der Straße Zur Alten Wiese angeschlossen werden.

Beschluss:

Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BM Thul bedankt sich bei Prof. Welters für seine Ausführungen. Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt ge-

mäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung von der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (lfd. Nrn. 1-2) und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-14).

2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes sowie Begründung und Umweltbericht, die Ergebnisse der Artenschutzprüfung 2, eine Verkehrstechnische Stellungnahme und Baugrunduntersuchung werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt (Offenlage). Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingeholt.

Anlagen:

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (Stand: 21.08.2022) sind beigefügt.

Der Entwurf der Planzeichnung (Stand: 21.08.2022) ist beigefügt.

Der Entwurf der Textlichen Festsetzungen (Stand: 21.08.2022) ist beigefügt.

Der Entwurf der Begründung (Teil A) gemäß § 9 Absatz 8 BauGB ist beigefügt (Stand: 21.08.2022).

Der Entwurf der Begründung (Teil B: Umweltbericht) (Stand: 19.08.2022) ist beigefügt.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: Juli 2022) ist beigefügt.

Eine Verkehrstechnische Stellungnahme (Stand: Juni 2022) ist beigefügt.

Eine orientierende Baugrunduntersuchung (Stand: 24.06.2022) ist beigefügt.

Ein Erläuterungsbericht zur Erschließung des Baugebietes (Stand: Juli 2022, überarbeitet im August 2022) ist beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

3. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der IT-Prüfung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
0305/2022 – FB 1**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Stadt Aachen zu mandatieren, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für die Stadt Bergneustadt gemäß den Regelungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2023 wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters
0297/2022 – FB 2**

BM Thul bittet die Stv. Weiner darum, zur Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzungsleitung zu übernehmen und begibt sich in den Zuschauerraum

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2021 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn von 4.099.605,98 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 75 Absatz 3 GO NRW in die Ausgleichsrücklage gebucht.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt StV. Weiner die Sitzungsleitung wieder an BM Thul.

5. **Gesamtabschluss zum 31.12.2021 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW
0295/2022 – FB 2**

Der Rat der Stadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Stadt somit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 befreit ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses
0310/2022 – WW**

Stv. Wernicke erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Der Rat fasst folgende

Beschlüsse:

1. Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2021 (Bericht vom 11.05.2022) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

2. Das Wirtschaftsjahr 2021 des Wasserwerks Bergneustadt schließt mit einem Jahresgewinn von 127.029,42 € ab. Der Jahresgewinn wird in dieser Höhe von 127.029,42 € an den Haushalt der Stadt abgeführt.

3. Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2023
19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001
0311/2022 -WW**

Der Rat der Stadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1013 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2023

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	11,60 (alt 10,90)	€/Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	19,90 (alt 18,70)	€/Monat,
Qn 10 bzw. Q3= 16	20 cbm	23,10 (alt 21,70)	€/Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	40,30 (alt 38,00)	€/Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	50,30 (alt 47,40)	€/Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	57,40 (alt 54,10)	€/Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	78,80 (alt 74,30)	€/Monat,
Qn 15 bzw. Q3= 25	50 mm Verbundzähler	88,70 (alt 83,60)	€/Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	108,80 (alt 102,60)	€/Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	140,10 (alt 132,10)	€/Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	172,10 (alt 162,30)	€/Monat.

Die Gebühr für Unterzähler beträgt 4,00 €/Monat.

Die Verbrauchsgebühr pro cbm beträgt 1,90 €

3. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.

Straßenreinigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023

17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

0299/2022 – FB 2

Stv. Schmid stellt an dieser Stelle die grundsätzliche Frage, ob der § 2b des Umsatzsteuergesetzes ab dem 01.01.2023 auch für die Berechnungen der städtischen Gebühren gelte und dort berücksichtigt werden müsse. Dieses neue Gesetz besagt, dass die Stadt auf Leistungen, die sie von Drittanbietern erfüllen lässt, Umsatzsteuer bezahlen muss.

StK Knabe erläutert, dass dies grundsätzlich so sei und die Stadt zukünftig auf einige Leistungen Umsatzsteuer bezahlen müsse. Dies sei auch bereits in die neuen Bedarfsberechnungen mit eingeflossen. Es gäbe jedoch auch Freigrenzen, die z. B. im Bestattungswesen i.d.R. nicht überschritten und sich daher nicht auswirken würden.

Der Rat der Stadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1014 beigelegte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 01.08.2022.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2023:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,11 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,88 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,94 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,55 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,77 EUR/m
- Fußgängerzone	2,40 EUR/m
- Gehwege	1,74 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,10 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	0,93 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,77 EUR/m
- Fußgängerzone	1,10
EUR/m.	

Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.

Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.

Abwasserbeseitigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023

24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

0300/2022 – FB 2

Der Rat der Stadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1015 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 26.07.2022.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 79.155,83 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 26.07.2022 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2023:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,02 Euro/m ³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	1,95 Euro/m ³
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	1,40 Euro/m ³
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) und 90,00 Euro/Abfuhr	0,27 Euro/m ³
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben und 90,00 Euro/Abfuhr	0,87 Euro/m ³

Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,01 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

4. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Bestattungswesen**
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023
0294/2022 – FB 2

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1016 beigelegte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 20.07.2022.

Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.

Eine Gebührenanhebung ist nicht erforderlich. Der bisherige 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 ist damit auch für 2023 weiterhin gültig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 3 Enthaltungen

11. **Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt**
0293/2022 – FB 4

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die vorgeschlagene Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt, die dem Protokoll als Anlage beigelegt ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. **Prüfantrag der UWG-Fraktion betr. "Die Verzällbank" bzw. "Das Schwatzbänke"**
vom 14.08.2022
0313/2022 – FB 4

Stv. Pütz erläutert den von der UWG gestellten Prüfantrag einer „Verzällbank/Schwatzbänke“. Nach einer intensiven Diskussion schlägt BM Thul vor, dieses Projekt aus anderen Töpfen als aus städtischen Mitteln umzusetzen. Hier biete sich z. B. der Bürgerverfügungsfonds an. Damit erklärt sich Stv. Pütz einverstanden und nimmt den Prüfantrag mit dem Einverständnis des Rates zurück.

13. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Abgabe von kostenlosen Menstruationsprodukten an weiterführenden Schulen vom 22.08.2022**
0316/2022 – FB 3

Stv. Bonrath erläutert für die SPD-Fraktion den vorliegenden Antrag.

Aufgrund eines Gesetzerlasses in Schottland, der weiterführenden Schulen vorschreibt, kostenlos Menstruationsprodukte für Ihre Schülerinnen zur Verfügung zu stellen und einem erfolgreich umgesetzten Pilotprojekt gleichen Inhaltes in Düsseldorf, beantragt die SPD dies ebenfalls für die weiterführenden Schulen in Bergneustadt.

Für die SPD steht die Periodenarmut der Schülerinnen aus einkommensschwachen Haushalten im Vordergrund, sie möchte aber auch die Hemmschwelle, die junge Mädchen bei der Nachfrage nach Hygieneartikeln hätten, herabsetzen.

StVRin Adolfs informiert daraufhin, dass bereits jetzt in jedem Sekretariat Hygieneartikel dieser Art vorhanden seien, die von den Schülerinnen in Anspruch genommen werden können. Diese Thematik sei auch bisher weder von der Schülerverwaltung noch von Elternratsvertretern als problematisch angesprochen worden.

Nach einer kontrovers geführten Diskussion, in der vor allem der Missbrauch dieser Artikel befürchtet wird, schlägt BM Thul vor, den Antrag dahingehend zu verändern, einen Testlauf mit frei zugänglichen Hygieneartikeln in den Sekretariaten der weiterführenden Schulen zu beantragen. Dies lehnt Stv. Grütz ab und hält am bisherigen Antrag fest.

Abstimmungsergebnis: 16 Neinstimmen, 12 Jastimmen, 2 Enthaltungen

14. **Flüchtlinge / Asyl**
-FB 3

Der Rat nimmt die aktuellen Zahlen zur Flüchtlingssituation mit Stand vom 19.08.2022 zur Kenntnis.

Stv. Hoene bittet darum, dass in Zukunft die Darstellung der Anzahl der Flüchtlinge in Bergneustadt um eine Veränderungszahl ergänzt werde, um auch die Fluktuation abzubilden.

StVRin Adolfs erläutert, dass die Darstellung nicht so einfach sei, da mit einer reinen Veränderungszahl nicht wiedergegeben würde, wieviel Flüchtlinge weg und wieviel hinzugekommen seien. Sie beschreibt die Problematik, dass ukrainische Flüchtlinge in der Statistik wegfielen, da sie nach einer gewissen Zeit vom Jobcenter finanziell versorgt würden, für die Unterkunft etc. und die damit verbundene Mehrarbeit aber weiterhin die Kommune zuständig sei. Sie überlege gerade, wie man alle Umstände in der Zukunft gut nachvollziehbar darstellen könne.

15. **Mitteilungen**

15.1. **Haushaltsplan 2022**

hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

0292/2022 – FB 2

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Der Rat der Stadt nimmt die Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2022, die dem Protokoll als Anlage beigefügt sind, zur Kenntnis.

15.2. **Finanzbericht in Zusammenhang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine
0312/2022 – FB 2**

Die Feststellung des Stv. Pektas, dass der Finanzbericht im Saldo einen Überschuss für die Stadt Bergneustadt ergäbe, relativiert BM Thul, indem er informiert, dass die Wohnraumkosten, die noch in diesem Jahr anfallen, diesen Überschuss aufbrauchen werden.

Finanzbericht in Zusammenhang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen hat der Kämmerer dem Rat der Stadt Bergneustadt jeweils zum Ende eines jeden Quartals, erstmalig zum Stichtag 30.06.2022 über Erträge und Aufwendungen sowie über Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden zu berichten.

Der Bericht nach Absatz 1 ist des Weiteren der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

Mit Stand 30.06.2022 sind folgende Beträge mitzuteilen:

Erträge

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Zulagen	870.135,44 €
---	--------------

Aufwendungen

Leistungen nach dem AsylbLG	188.863,31 €
Krankenhilfe	21.439,13 €
Sachkosten	32.355,79 €
Kautionen	11.893,04 €
Unterstützung im Ehrenamt	1.410,00 €
Personalausgaben	24.057,18 €

Erläuterungen:

Die Krankenhilfe unterliegt einer komplexen zeitversetzten Abrechnung durch den Oberbergischen Kreis und kann aus diesem Grunde noch nicht abschließend berechnet werden.

Als Personalkosten werden hier lediglich die Kosten für zusätzliches Personal ausgewiesen. Neben diesen sind auf allen Ebenen in der Verwaltung im Bereich Schulen und Soziales, in der Bauverwaltung incl. Bauhof, im Bürgerservice sowie im Bereich Finanzen nicht bezifferbare Personalkosten entstanden.

**15.3. Einwohneranregung des Lothar Gothe betr. Bau eines Regenrückhaltebeckens in Hüngringhausen vom 30.08.2022
0319/2022 – FB 4**

BM Thul teilt dem Rat mit, dass die dem Protokoll als Anlage beigefügte Einwohneranregung von Herrn Lothar Gothe, eingegangen sei.

Stv. Kämmerer erklärt, dass er dieser Anregung positiv gegenüber stehe, ohne konkret zu wissen, wie sie finanziell umgesetzt werden könne.

Die Anfrage wird zur Beratung in den Ausschuss Bauen und Planen und in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

15.4. Auswirkung der Trockenheit auf städtische Bäume

AV Binner beantwortet eine Anfrage aus dem Umweltausschuss bezüglich der Auswirkung der Trockenheit auf unsere städtischen Bäume dahingehend, dass gerade im Bereich der Altbäume (Buchen auf dem Friedhof) schon massive Schadenssymptome zu erkennen seien. Im Bereich der Straßenbäume entlang der B55 müsse mit einem vermehrten Ausfall zu rechnen sein.

Man könne davon ausgehen, dass 75-80 % der Bäume insgesamt Schäden durch Trockenheit und Umwelteinflüssen aufweisen.

Wie sich der diesjährige extrem trockene Sommer auf unsere Bäume auswirke, könne man erst mit Beginn der nächsten Vegetationsphase im Frühjahr 2023 erkennen.

Die Anregungen von Stv. Bonrath und Stv. Hoene, die Straßenbäume entlang der B55, mit Hilfe von Bewässerungsrohren, die in den Boden getrieben werden und Anbringung von Wassersäcken an jungen Bäumen, zu gießen, werden aufgenommen.

16. Anfragen, Anregungen, Hinweise

16.1. **Anfrage der UWG-Fraktion betr. FB-Seite der Stadt Bergneustadt vom 14.08.2022**

hier: Post vom 21.07.2022 "Liebe 80 Millionen, wer Energie spart, stärkt Deutschlands Unabhängigkeit"

0314/2022 - BM

Stv. Pütz erläutert die für die UWG-Fraktion abgegebene Anfrage und drückt seinen Unmut über, nach Meinung seiner Partei, politisch nicht neutrale Posts auf der Facebook-Seite der Stadt und Sperrung der Kommentarfunktion, nachdem negative Kommentare gepostet wurden, aus.

Nach einer kurzen Diskussion stellt BM Thul klar, dass es sich, aus Sicht der Verwaltung, bei Veröffentlichungen von Ministerien der Bundesregierung, um Informationen handele, die der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden können und in diesem Fall eine Plakatkampagne gleichen Inhaltes in Bergneustadt stattgefunden habe.

Grundsätzlich sei er der Auffassung, dass entweder alle oder keine Kommentare auf Veröffentlichungen zuzulassen seien. Kritische Meinungen müsse eine Demokratie aushalten können.

In diesem Fall stehe er aber zu der Entscheidung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters die Kommentare zu löschen, da es u.a. zu einem Beitrag kam, der geeignet war, die Verwaltung oder aber den Staat gleichzusetzen mit einem faschistischen Regime und als Aufruf zur Gewalt verstanden werden konnte. Er zitiert diesen Kommentar.

Für die Zukunft ist die Entscheidung noch nicht gefallen, ob die Kommentarfunktion gänzlich abgeschaltet würde oder nicht. BM Thul behält sich aber weiterhin die Entscheidung im Einzelfall vor, Kommentare zu löschen, die Hass und Gewalt schüren oder aber die Funktion ganz abzuschalten.

16.2. **Anfrage der FWGB-Fraktion betr. Parkmöglichkeiten für die Anwohner "Im Stadtgraben" vom 17.08.2022**

0315/2022 – FB 4

Stv. Pektas begründet seine Anfrage mit der problematischen Parksituation entlang der Straße „Im Stadtgraben“ und der daraus resultierenden Fahrbahnverengung, die durch das Parken von Zweit- und Drittwagen der Anwohner dort entstehe.

BM Thul erläutert, dass die Stadt an anderer Stelle bereits Anliegen von Anwohnern, öffentlichen Parkraum für Privatleute zur Verfügung zu stellen, ablehnen musste. Es gebe diverse Anfragen von Bürgern und Einzelhändlern solche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Auch habe die Erfahrung gezeigt, dass kostenloser, öffentlicher Parkraum durch diverse Dienstleister ausgenutzt werde.

Eine kostenpflichtige Vermietung dieser Parkplätze hält BM Thul nicht für sinnvoll, da dieser Parkraum dann für die Besucher der Altstadt wegfalle, der insbesondere bei Veranstaltungen und Hochzeiten notwendig und im Rahmen des ISEK-Programmes dafür geplant sei.

Er sagt eine grundsätzliche Prüfung, ob eine Satzungsänderung für Anwohnerparkplätze im Bereich der Altstadt möglich und sinnvoll wäre, zu.

16.3. Anfrage des Stv. Krieger betr. Energieeinsparungen in städt. Gebäuden

Die Anfrage des Stv. Krieger für das „Bündnis 90 Die Grünen“ beantwortet StVR Wagner dahingehend, dass bereits Anfang August eine Projektgruppe gebildet worden sei, die sich mit dem Thema Energieeinsparpotenziale beschäftige. Hier werden zur Zeit alle kurz- und langfristigen Einsparmöglichkeiten durchleuchtet. Die Ergebnisse werden nach Fertigstellung im Umweltausschuss vorgestellt.

**16.4. Anfrage des Stv. Hoene betr. aktueller Stand zum Glasfaserausbau
-FB 4**

Zu der von Stv. Hoene gestellten Anfrage legt BM Thul eine ausführliche schriftliche Auskunft der Telekom vor, die als Anlage dem Protokoll beigelegt ist.

Stv. Hoene bittet um einen erneuten Bericht am 19.10.2022, ob zu dem Zeitpunkt alle Zusagen eingehalten wurden.

Stv. Kämmerer bittet StVR Wagner als Fachbereichsleiter Bauen und Planen darum, die Angaben der Telekom über den weiteren Ablauf alle 2-4 Wochen zu überprüfen.

16.5. Anfrage der UWG-Fraktion betr. Informationen zur gemeinnützigen Genossenschaft Jägerhof vom 30.08.2022

-BM

Die Anfrage des Stv. Pütz für die UWG kann und darf der BM hier nicht beantworten, da die Jägerhofgenossenschaft eine eigenständige juristische Person sei, die ihre Angelegenheiten im Innenverhältnis regelt und die Stadt, bis auf die Frage nach der Haftung, keinerlei Auskunftsbefugnis habe. Die anderen Fragen müssen direkt an die Genossenschaft gestellt werden.

Zur Haftungsfrage bei Verlusten der Jägerhofgenossenschaft informiert BM Thul, dass die Haftung allein bei der Genossenschaft und deren Einlagen liege und die Stadt Bergneustadt nicht zuschusspflichtig sei.

16.6. **Anfrage des Stv. Schulte betr. Antrag aus der Ratssitzung vom 21.04.2021**
-FB 4

Stv. Schulte erkundigt sich nach dem Stand der Dinge zum Antrag der CDU-Fraktion bezgl. der „Erstellung eines Naherholungskonzeptes zum Ausbau und Vernetzung der städt. Parkanlagen“ aus der Ratssitzung vom 21.04.2022. Der Antrag wurde in den Unterausschuss verwiesen. Er erklärt sich mit der Beantwortung dieser Anfrage im Nachgang zur Sitzung einverstanden.

16.7. **Hinweis der Stv. Schmid zum Stellenplan**
-FB 1

Stv. Schmid weist auf den Personalentwicklungsplan des Wasserwerkes hin, den sie als gut durchdacht kennengelernt habe. Etwas Vergleichbares vermisse sie für die Gesamtverwaltung. Sie regt an, dass in Zukunft nicht nur ein Stellenplan präsentiert werde, sondern dass man an geeigneter Stelle darstellt, wie man dem Fachkräftemangel begegnen und die zahlreichen, komplexen Aufgaben, die nicht weniger werden, abarbeiten will.

BM Thul entgegnet, dass dies das Geschäft der laufenden Verwaltung sei und im Haupt- und Finanzausschuss behandelt werden müsse.

AV Binner merkt an, dass die Verwaltung in diesem Punkt aktiv sei und ein Hauptaugenmerk auf die Ausbildung und damit Nachschub an Fachkräften lege. Bei rd. 60 Angestellten, habe die Stadt z. Z. 6 Auszubildende. Er bietet Frau Schmid an, über dieses Thema ins Gespräch zu kommen.

unterz. am:

gez.

Bürgermeister

gez.

Schriftführer/in

19. Nachtrag vom __.__.2022 zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2022 folgenden 19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und zur Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	11,60	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	19,90	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	23,10	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	40,30	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	50,30	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	57,40	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	78,80	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	88,70	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	108,80	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	140,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	172,10	Euro im Monat.

2. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „3,30 Euro “ durch die Angabe „4,00 Euro“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 4 wird die Angabe „1,80 Euro“ durch die Angabe „1,90 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

17. Nachtrag vom __.__.____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2022 folgenden 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt grundsätzlich vierzehntägig (Kehrdienst), die Reinigung der Fußgängerzonen sowie der Gehwege erfolgt wöchentlich (Kehrdienst). Die Benutzungsgebühr für Kehrdienst und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

a) für Fußgängerzonen			
aa) für den Kehrdienst	2,40 EUR		
bb) für die Winterwartung	1,10 EUR	=3,50 EUR	
b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen			
aa) für den Kehrdienst	1,11 EUR		
bb) für die Winterwartung	1,10 EUR	=2,21 EUR	
c) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen			
aa) für den Kehrdienst	0,94 EUR		
bb) für die Winterwartung	0,93 EUR	=1,87 EUR	
d) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen			
aa) für den Kehrdienst	0,77 EUR		
bb) für die Winterwartung	0,77 EUR	=1,54 EUR	
e) für Gehwege			
für den Kehrdienst		=1,74 EUR.	

Bei wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) verdoppelt sich die Gebühr für den Kehrdienst.“

2. In § 8 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Bergneustadt

Bergneustadt, den 26.07.2022

Der Bürgermeister

Gebührenbedarfsberechnung 2023 Öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“

1. Kosten

1.1 Kosten der eigenen Anlagen

1.1.1 Verwaltungskosten

Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig) = 270.900 €

Geschäftsausgaben mit Verrechnung Hilfskostenstellen = 6.600 €

Erstattungen an andere Verwaltungszweige (Stadtkasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige) Planansatz 2022 = 163.000 € = 143.900 €

Zahlungen an das Wasserwerk für die Veranlagung der Schmutzwassergebührenfälle. Einschließlich anteilige Lizenz-/Wartungskosten EDV-Verfahren. Am 14.7.21 insgesamt 4.816 Zähler (Wasser/Abwasser) mit 50% von 2,89 € + USt und 187 Zähler (WBV Neuenothe u. Niederrengse) nur Abwasser 100% v. 2,89 € zzgl. USt, der Aufwand 2021 betrug 19.237,15 €
Ansatz 2022 = 14.100 € = 20.000 €

KommunalAgentur NRW; Beratungsvereinbarung vom 14.07.2003/28.02.11= 3.400 €

Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)

Ausgaben 2018 = 119 €

Ausgaben 2019 = 3.085 €

Ausgaben 2020 = 602 €

Ausgaben 2021 = 3.404 €

Lfd. Ansatz 2022 = 5.000 €

Ansatz 2023 = 5.000 €

Aus- und Fortbildungskosten = 2.000 €

Gebühren für Anträge auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile = 500 €

Summe (2022= 530.200 €) = 452.300 €

Für bestimmte Verwaltungsleistungen werden Gebühren berechnet. Die Gebühreneinnahme wird bei Berechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt!

RS 2018 = 2.112 €

RS 2019 = 1.488 €

RS 2020 = 1.632 €

RS 2021 = 1.948 €

Erwartete Einnahmen 2023 = 2.000 €

1.1.2 Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

Unterhaltung von Abwasserbecken und Pumpstationen

lt. Verträgen mit dem Aggerverband sowie außervertragliche Wartungskosten

Ausgaben	2018	=	48.859 €	
Ausgaben	2019	=	47.114 €	
Ausgaben	2020	=	76.558 €	
Ausgaben	2021	=	52.775 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	2.491 €	
Ansatz 2023 (erhöhte Wartung lt.H.Allerdings)		=		68.000 €

Erstattungen an den Baubetriebshof

für die Kanalunterhaltungskolonne

Produktivstunden	2018	=	2.248 Std.	
Produktivstunden	2019	=	2.426 Std.	
Produktivstunden	2020	=	2.037 Std.	
Produktivstunden	2021	=	1.216 Std.	
Produktivstunden	06/2021 – 05/2022	=	622 Std.	
Kalkuliert für 2022		=	2.200 Std.	
Kalkuliert für 2023		=	2.000 Std.	
x Stundensatz von		=	73,86 €	
(2021 = 70,99 € zzgl. 2 % Steigerung jl.)		=		147.700 €

Ansatz 2023 mit Durchschnittswert der Jahre 2018-2021 = 2.000 Stunden

Unterhaltungsaufwand der Entwässerungsanlagen

(Baustoffe für Reparaturen, Kanalreinigung, Ungezieferbekämpfung u. a.)

Ausgaben	2018	=	39.765 €	
Ausgaben	2019	=	25.861 €	
Ausgaben	2020	=	39.286 €	
Ausgaben	2021	=	50.908 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	9.547 €	
Ansatz	2022	=	43.000 €	
Ansatz	2023 (erhöhte Wartung lt.H.Allerdings)	=		50.000 €

Einleitungsanträge nach WHG

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen in ein Gewässer ist eine Genehmigung nach WHG bei der unteren oder oberen Wasserbehörde zu beantragen. Auslaufende Genehmigungen müssen neu beantragt werden.

Ausgaben	2018	=	14.818 €	
Ausgaben	2019	=	1.850 €	
Ausgaben	2020	=	11.902 €	
Ausgaben	2021	=	4.804 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	1.320 €	
Ansatz	2022	=	12.000 €	
Ansatz	2023	=		20.000 €

Gewässerschutzbeauftragter

Übertragung der Aufgaben nach §§ 21 a – 21 c WHG auf die AV Aggerwasser GmbH ab 01.01.2002 (Vertrag vom 15.10./19.10.01)

Ausgaben 2021= 9.877 € (Preis Anpassung angekündigt)	=	11.000 €
--	---	----------

Kanaluntersuchungen / Kanalplanungen

Ausgaben	2018	=	19.256 €	
Ausgaben	2019	=	27.568 €	
Ausgaben	2020	=	47.301 €	
Ausgaben	2021	=	35.613 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	25.871 €	
Ansatz	2022	=	30.000 €	
Ansatz	2023 (ab 2023 zzgl. Umsatzsteuer §2b UStG)	=	80.000 €	
Allgemeine Untersuchungen und Hydrodynamische + Hydraulische Berechnungen + Aktualisierung Generalentwässerungsplan				

Kanalsanierungen

Ausgaben	2018	=	24.302 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	18.954 €	
Ausgaben	2021	=	0 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	0 €	
Ansatz	2022	=	15.000 €	
Ansatz	2023	=	15.000 €	

Erstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes*

Ausgaben	2018	=	11.234 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	3.421 €	
Ausgaben	2021	=	0 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	5.582 €	
Ansatz	2022	=	5.000 €	
Ansatz	2023*	=	5.000 €	

* Schwerpunkte mit Fremdwasser

Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen

Ausgaben	2018	=	0 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	0 €	
Ausgaben	2021	=	0 €	
Ansatz	2022	=	500 €	
Ansatz	2023	=	500 €	

Bewirtschaftungskosten

- Stromkosten für Pumpstationen	=	12.500 €	
- Versicherungsbeiträge für Pumpstationen	=	340 €	
- Niederschlagswassergebühr RÜB Dörspestr.	=	100 €	
Ansatz 2023	=	12.900 €	

Abwasseruntersuchungen pauschal, Ansatz 2023 = 500 €

Kanalreinigung durch den Aggerverband

lt. Vertrag vom 01.06.1995 - bis DN 900			
1 x jährlich 8.407 lfd. m x 0,61 € + 2% Erh.	=	5.330 €	
alle 2-3 J. 107.969 lfd. m x 0,5 x 0,82 € + 2% Erh.	=	45.040 €	
- Regenwasserkanäle			
3.000 lfd. m x 0,99 € + 2 % Erh.	=	3.090 €	
- Großprofilrohre	=	10.000 €	
- sonst. außervertragliche Wartung nach Aufwand	=	5.000 €	

Ansatz 2023 (2023 erhöhter Aufwand lt. H. Allerdings + Umsatzsteuerpflicht §2b UStG) = 85.000 €

Betriebs und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger
lt. Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Gummersbach vom
03.12.80/29.06.81

127.500 cbm x Gebührensatz = 0,504 € = 64.260 €

(2021 = 122.507 cbm x 0,484 € = 59.253 €)

Ansatz 2023 = 64.300 €

Reinigung der Straßeneinläufe durch den Aggerverband

2.750 Sinkkästen x 3,75 € x 2 Reinigungen = 20.625 €

+ 19% Erhöhung für 2023 (Umsatzsteuerpflichtig §2b UStG) = 3.919 €

+ Spülen von Durchlässen, Einzelreinigungen = 400 €

Ansatz 2023 = 25.000 €

Summe (2022= 476.400 €) = 584.900 €

1.1.3 Kalkulatorische Abschreibungen

lt. besonderer Ermittlung in Anlage 1 (2022 = 951.800 €) = 970.000 €

1.1.4 Kalkulatorische Zinsen

lt. besonderer Ermittlung in Anlage 1 (2022 = 1.120.400 €) = 1.091.900 €

Kalkulatorische Kosten insgesamt (2022 = 2.072.200 €) = 2.061.900 €

1.1.5 Umlagen an den Aggerverband

Kosten der Schmutzwassereinleitung einschl. Abwasserabgabe gem. § 9 AbwAG

Einwoh- ner	Anschlussart	cbm/ je Ein- woh- ner	Nut- zungs- faktor	Anteile am Schmutzwasser		
				mit Ab- wasserab- gabe	ohne Ab- was- ser- ab- gabe	mit Ab- wasser- abgabe
18.398	Kanalanschluss	49,0	0,40	360.601		
25.848	Ausbaugröße KW	49,0	0,60			759.931
19	Klärgruben	49,0	0,50		466	
74	Biograben	49,0	0,25		907	
2	abflusslose Gruben	49,0	1		98	
Fremdwasser = 1.840.800 m ³			0,1	184.080		
Summe der Anteile				544.681	1.471	759.931
Hebesatz 2021				1,8460	1.741	1,7002
Voraussichtliche Erhöhung pauschal 2%				1,8829	1.776	1,734
				0	0	0
ergibt Verschmutzerbeitrag 2023				1.025.579	2.612	1.317.720

= 2.345.911 €

gerundet = 2.345.900 €

Beitragsanteile für kommunale Regenüberlaufbecken (RÜB)

Betriebs- und Unterhaltungskosten

Angeschl. Einwohner im Mischsystem = 12.235

Einw. x 8,414 € (voraussichtl. Hebesatz 2023) = 102.948 € = 102.900 €

Niederschlagswassereinleitung gem. § 7 Abs. 1 AbwAG
 Angeschlossene Einwohner im Mischsystem
 = 12.339 Einwohner x 4,295 € = 52.996 €

Ruht momentan, vom AV wird derzeit kein Abschlag mehr veranschlagt = 0 €

Summe der Umlage an den Aggerverband (2022 = 2.469.400 €) = 2.448.800 €

1.1.6 Abwasserabgabe des Landes

- für Kleineinleitungen
 19 Einwohner x 0,5 = 9,5 Schadeinheiten x 35,79 € = 340 €
 abzgl. Kürzungsbetrag gem. § 10 Abs. 4 AbwAG = 0 €
 - sonstige Einleitungen (sogen. Bürgermeisterkanäle) = 0 €
 - Niederschlagswassereinleitungen = 400 € = 700 €

1.1.7 Entschädigung an Abfuhrunternehmen für Klärschlamm

Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen gem. Vertrag mit der
 Fa. Lobbe Entsorgung GmbH, Iserlohn, vormals: RWE Umwelt Westfalen Ruhr
 GmbH, Essen vom 08./14.12.98

normale Hausklärgruben (ohne Biogruben)

Anzahl der Klärgruben	Abfuhrhäufigkeit pro Jahr	Anzahl der Abf. im Jahr	Bemerkungen
3	1	3	
2	2	4	
5		7	

Abfuhrpreis ab 01.05.2018 = 65,41 €
 x Anzahl der Entleerungen = 7
 = 457,87 €
 + 3,5 % Erhöhung für 2023 = 16,03 €
 = 473,90 €
 + 19 % Mehrwertsteuer = 90,04 €
 = 563,94 €
 Annahmegebühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 7 Abf. x 7 cbm x 1,18 € = 57,82 €
 = 621,76 €
 Summe gerundet = 600 €

Biogruben

Anzahl der Klärgruben	Abfuhrhäufigkeit	Anzahl der Abf. im Jahr	Bemerkungen
28	alle 2 Jahre	12	fester Rhythmus
28	alle 2 bis 3 J.	12	nach Weisung der Wartungsfirma

Abfuhrpreis ab 01.05.2018 = 65,41 €
 x Anzahl der Entleerungen = 12
 = 784,92 €
 + 3,5 % Erhöhung für 2023 = 27,47 €
 = 812,39 €
 + 19 % Mehrwertsteuer = 154,35 €
 = 966,75 €
 Annahmegebühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 12 Abf. x 7 cbm x 1,18 € = 99,12 €
 = 1.065,87 €
 Summe gerundet = 1.100 €

für abflusslose Gruben

Anzahl der Klärgruben	Einzelabfuhr bis 12 cbm	Doppelabfuhr über 12 cbm	Abfahren gesamt
1	6	-	6
1	2	1	3
2	8	1	9

Abfuhrpreis ab 01.05.2018	=	65,41 €	
x Anzahl der Entleerungen	=	9	
	=	588,69 €	
+ 3,5 % Erhöhung für 2023	=	20,60 €	
	=	609,29 €	
+ 19 % Mehrwertsteuer	=	115,77 €	
	=	725,06 €	
Annahmegebühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 9 x 7 cbm x 1,18 €	=	74,34 €	
	=	799,40 €	
gerundet			= 800 €

Summe der Klärschlammabfuhr (2022 = 2.600 €) = 2.500 €

1.1.8 Kosten insgesamt (2022 = 5.551.700 €) = 5.551.100 €

2. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

Gebühreneinheiten in cbm Frischwasserbezug

Bedingt durch die noch nicht vorhandenen Abwassermengen 2022, die sich aus dem Ableseergebnis des Wasserwerks erst Ende 2022 ergeben, sind die geplanten Abwassermengen 2023 aus dem Frischwasserbezug im Verhältnis zu den Vorjahresergebnissen der Zählerablesung ermittelt.

2.1 Vollanschluss (AA 55)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Erläuterungen
2014	730.000	751.494	
2015	735.000	766.064	
2016	745.000	740.939	
2017	755.000	761.673	
2018	740.000	750.885	
2019	755.000	765.401	
2020	750.000	801.187	
2021	765.000	769.993	
2022	775.000		
2023	775.000		

2.2 Teilanschluss – Vorklärung auf dem Grundstück (AA 57)

- entfällt ab 2008 -

2.3 Verbandsmitglieder mit Vollanschluss (AA 58)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm		Erläuterungen
2014	66.000	71.904		
2015	66.000	80.729		
2016	68.000	71.671		
2017	70.000	86.292		
2018	70.000	89.050		
2019	75.000	69.466		
2020	80.000	56.165		
2021	75.000	60.551		
2022	65.000			
2023	65.000			

2.4 Kleineinleiter (AA 54)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm		Erläuterungen
2014	1.900	1.219		
2015	1.700	755		
2016	1.250	1.035		
2017	1.100	1.162		
2018	950	870		
2019	1.000	931		
2020	950	971		
2021	950	537		
2022	950			
2023	800			

2.5 Abflusslose Gruben (AA 60)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation m³	Veranlagung	Jahr	Kalkulation nach Anzahl der Abfahren	Veranlagung
2014	150	155	2014	15	10
2015	150	149	2015	15	10
2016	155	138	2016	15	9
2017	150	155	2017	12	9
2018	145	110	2018	10	9
2019	150	198	2019	10	7
2020	150	168	2020	9	8
2021	150	145	2021	9	6
2022	160		2022	9	
2023	150		2023	9	

2.6 Biologische Kleinkläranlagen (AA 53)

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Erläuterungen
2014	1.800	2.791	
2015	2.200	3.165	
2016	2.600	2.876	
2017	3.000	3.099	
2018	2.800	3.263	
2019	2.900	3.663	
2020	3.100	3.445	
2021	3.500	3.337	
2022	3.400		
2023	3.350		

2.7 Niederschlagswasserbeseitigung - abflusswirksame private Flächen

Jahr	Kalkulation	Veranlagung
2015	1.113.375 m ²	02.07. = 1.120.667 m ²
2016	1.120.667 m ²	21.06. = 1.123.114 m ²
2017	1.123.114 m ²	13.06. = 1.128.965 m ²
2018	1.128.965 m ²	26.07. = 1.157.935 m ²
2019	1.157.935 m ²	22.07. = 1.163.710 m ²
2020	1.163.710 m ²	22.07. = 1.164.289 m ²
2021	1.164.289 m ²	09.07. = 1.168.046 m ²
2022	1.168.046 m ²	18.07. = 1.181.262 m ²
2023	1.181.262 m ²	

2.8 Niederschlagswasserbeseitigung - abflusswirksame Straßenflächen

Jahr	Kalkulation	Veranlagung
2015	725.122 m ²	02.07. = 728.931 m ²
2016	728.931 m ²	21.06. = 728.931 m ²
2017	728.931 m ²	13.06. = 730.988 m ²
2018	730.988 m ²	26.07. = 730.988 m ²
2019	730.988 m ²	22.07. = 731.905 m ²
2020	731.905 m ²	22.07. = 731.905 m ²
2021	731.905 m ²	09.07. = 731.905 m ²
2022	731.905 m ²	18.07. = 731.905 m ²
2023	731.905 m ²	

3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

- 3.1 In der Übersicht Anlage 2 sind die Aufwendungen des Gebührenhaushalts differenziert den Gebührenarten zugeordnet, für die die Leistung erbracht wird. Dabei ist, sofern erforderlich, eine Aufteilung nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Veranlagungsmenge der beteiligten Gebührenarten zueinander erfolgt.

3.2 Abflusslose Gruben und biologische Kleinkläranlagen

Abflusslose Gruben

Neben der Abwassermenge bestimmt die Größe der abflusslosen Grube ganz entscheidend die Abfuhrhäufigkeit. An den Abfuhrunternehmer ist ab 1999 je angefangene 12 cbm Abfuhrmenge eine Abfuhrpauschale zu bezahlen. Die Kostenkalkulation unter Ziffer 1.1.6 berücksichtigt dies.

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist bereits in den Vorjahren die Gebühr für die Entleerung abflussloser Gruben gesplittet worden. Neben der unter Ziffer 3.1 ermittelten Gebühr nach der Abwassermenge werden die Kosten der Unternehmerleistung nach der Anzahl der notwendigen Abfahren als Gebühr erhoben.

Biologische Kleinkläranlagen

Der Abfuhrhythmus biologischer Kleinkläranlagen wird von der wasserrechtlichen Erlaubnis nach WHG bestimmt und ist nicht einheitlich. Deshalb werden die Abfuhrkosten gesplittet. Neben der unter Ziffer 3.1 ermittelten Gebühr nach der Abwassermenge sind die Kosten der Unternehmerleistung wie bei den abflusslosen Gruben nach der Anzahl der notwendigen Abfahren als Gebühr zu erheben.

Abfuhrkosten (abflusslose und biologische Gruben)	=	1.900 €
geteilt durch Anzahl der Abfahren	=	21
ergibt Gebühr je Abfuhr	=	90,48 €
Abfuhrgebühr gerundet (bisher = 90,00 €)	=	90,00 €

3.3 Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren

Die Überschüsse oder Fehlbeträge der Gebührenhaushalte sind innerhalb von 4 Jahren in eine neuen Gebührenbedarfsberechnung einzustellen (§ 6 Abs. 2 S.3 KAG).

Die Nachkalkulation 2021 hat einen Überschuss von 155.168,57 € ergeben, somit steht mit dem vorgetragenen Rücklagenbestand von 293.455,99 € (493.455,99 € - 200.000 € Verwendung in der Kalkulation 2022) insgesamt ein Betrag von 448.624,56 € zur Verfügung. Dieser wird in der Kalkulation 2023 in Höhe von 293.455,99 € zur Gebührenminderung berücksichtigt.

Somit verbleibt für die Folgejahre noch eine Rücklage von 155.168,57 €, die zur Gebührenstabilisierung zur Verfügung steht, damit auch in Jahren mit einer möglichen Unterdeckung ein sprunghafter Gebührenanstieg vermieden werden kann.

3.4 Voraussichtliche Gebühreneinnahmen bei Festsetzung der Gebühren auf die vorgeschlagene Höhe (lt. Anlagen 1 - 5):

Schmutzwassergebühren

Eigentümer abflussloser Gruben – AA 60 –

- (150 m³ x 0,93 €)	=	140 €	
- (9 Abfahren x 90,00 €)	=	810 €	= 950 €

Vollanschlussnehmer – AA 55 – (775.000 m³ x 4,07 €)	=	3.154.250 €
---	---	-------------

Verbandsmitglieder mit Vollanschluss – AA 58 - (65.000 m³ x 2,01 €)	=	130.650 €
---	---	-----------

Kleininleiter mit Klärschlammabfuhr (normal)

- AA 54 - (800 m³ x 1,45 €)	=	1.160 €
-----------------------------	---	---------

Kleininleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben)

- AA 53 - (3.350 m³ x 0,33 €)	=	1.106 €	
- (12 Abfahren x 90,00 €)	=	1.080 €	= 2.186 €

Summe Schmutzwassergebühren	=	3.289.196 €
------------------------------------	---	--------------------

Niederschlagswassergebühren

Gebühren für private Flächen (1.181.262 m² x 1,03 €)	=	1.216.700 €
--	---	-------------

Straßenentwässerung (731.905 m² x 1,03 €)	=	753.862 €
---	---	-----------

Summe Niederschlagswassergebühren	=	1.970.562 €
--	---	--------------------

Summe Einnahmen insgesamt	=	5.259.758 €
----------------------------------	---	--------------------

3.5 Ergebnis

Rest-Überschuss aus der Nachkalkulation 2019/2020	=	293.456 €
---	---	-----------

Gebühreneinnahme für Schmutz- und Niederschlagswasser (einschl. Straßenentwässerung)	=	5.553.214 €
--	---	-------------

Verwaltungsgebühren	=	2.000 €
---------------------	---	---------

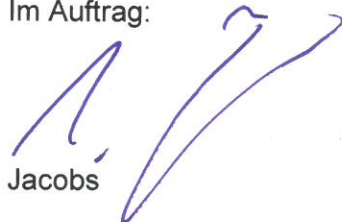
Summe Einnahmen	=	5.555.214 €
------------------------	---	--------------------

Ausgaben (Ziffer 1.1.8)	=	5.551.100 €
--------------------------------	---	--------------------

Mehr-/Mindereinnahme	=	+ 4.114 €
-----------------------------	---	------------------

Die Mehreinnahme von + 4.114 € ist durch Rundungsdifferenzen bedingt und wird über die Sonderrücklage Abwasserbeseitigung ausgeglichen.

Im Auftrag:


Jacobs

Anlage zur Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 26.07.2022

Öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“

1.1 Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe

Die Bezirksregierung Köln wird (dem Entwurf des GFG 2022 entsprechend) auf Antrag im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Stadt Bergneustadt aktuell wieder eine pauschale Zuweisung in Höhe von 79.155,83 € zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühren gewähren.

Diese Zuweisung kommt dem Abwasserhaushalt zugute und führt zu einer Minderung der Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023, die in folgender Aufstellung –mit den verminderten Gebührensätzen- dargestellt wird.
(lt. Anlagen 1 a – 5 a)

Schmutzwassergebühren

1.2 Eigentümer abflussloser Gruben – AA 60 –

- (150 m³ x 0,87 €)	=	130 €	
- (9 Abfahren x 90,00 €)	=	810 €	= 940 €

Vollanschlussnehmer – AA 55 – (775.000 m³ x 4,02 €) = 3.115.500 €

Verbandsmitglieder mit Vollanschluss – AA 58 - (65.000 m³ x 1,95 €) = 126.750 €

Kleininleiter mit Klärschlammabfuhr (normal)
- AA 54 - (800 m³ x 1,40 €) = 1.120 €

Kleininleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben)

- AA 53 - (3.350 m³ x 0,27 €)	=	905 €	
- (12 Abfahren x 90,00 €)	=	1.080 €	= 1.985 €

Summe Schmutzwassergebühren = **3.246.295 €**

Niederschlagswassergebühren

Gebühren für private Flächen (1.181.262 m² x 1,01 €) = 1.193.075 €

Straßenentwässerung (731.905 m² x 1,01 €) = 739.224 €

Summe Niederschlagswassergebühren = **1.932.299 €**

Summe Einnahmen insgesamt = **5.178.594 €**

1.3 Ergebnis

Rest-Überschuss aus der Nachkalkulation 2019/2020 = 293.456 €

Landesförderung Abwasser = 79.156 €

Gebühreneinnahme für Schmutz- und Niederschlagswasser
(einschl. Straßenentwässerung) = 5.178.594 €

Verwaltungsgebühren = 2.000 €

Summe Einnahmen = **5.553.206 €**

Ausgaben (Ziffer 1.1.8) = **5.551.100 €**

Mehr-/Mindereinnahme = **+ 2.106 €**

Die Mehreinnahme von + 2.106 € ist durch Rundungsdifferenzen bedingt und wird über die Sonderrücklage Abwasserbeseitigung ausgeglichen

Im Auftrag:

Jacobs

Kostenaufteilung

Anlage 1

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
	Kostenart		Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
1.1	Verwaltungskosten					
1.1.1	Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig)	270.900	K2	50,00	135.450	135.450
1.1.3	Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)	5.000	K2	50,00	2.500	2.500
1.1.4	Aus- und Fortbildung	2.000	K2	50,00	1.000	1.000
1.1.5	Geschäftsausgaben lt.bes. Berechnung	6.600	K2	50,00	3.300	3.300
1.1.6	Erstattung an andere Verwaltungszweige (Stadtkasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige)	143.900	K2	50,00	71.950	71.950
1.1.7	Schmutzwassergebührenveranlagung durch das Wasserwerk	20.000	K4	0,00	0	20.000
1.1.8	Abwasserberatung NRW	3.400	K2	50,00	1.700	1.700
1.1.9	Befreiungsgebühren Abwasserbeseitigungspflicht	500	K2	50,00	250	250
1.1.10	Verwaltungsgebühreneinnahme	-2.000	K2	50,00	-1.000	-1.000
1.1	Summe Verwaltungskosten	450.300			215.150	235.150
1.2	Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten					
1.2.1	Unterhaltung von Abwasserbecken u. Pumpstation	68.000	K2	50,00	34.000	34.000
1.2.2	Erstattungen an den Baubetriebshof	147.700	K1	46,46	68.621	79.079
1.2.3	Unterhaltung der Entwässerungsanlagen	50.000	K1	46,46	23.230	26.770
1.2.4	Kanaluntersuchungen /Kanalplanungen	80.000	K1	46,46	37.168	42.832
1.2.5	Kanalsanierungen	15.000	K1	46,46	6.969	8.031
1.2.6	Einleitungsanträge nach WHG	20.000	K3	100,00	20.000	0
1.2.7	Erstellung eines Fremdwassers.	5.000	K1	46,46	2.323	2.677
1.2.8	Zuweisung des Landes zum Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.9	Gewässerschutzbeauftragung nach WHG	11.000	K3	100,00	11.000	0
1.2.10	Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen	500	K1	46,46	232	268
1.2.11	Bewirtschaftungskosten	12.900	K2	50,00	6.450	6.450
1.2.12	Abwasseruntersuchung	500	K2	50,00	250	250
1.2.13	Kanalreinigung	85.000	K1	46,46	39.491	45.509
1.2.14	Betriebs- und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger	64.300	K4	0,00	0	64.300
1.2.15	Reinigung der Straßeneinläufe durch den AV	25.000	K3	100,00	25.000	0
1.2.16	Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.17		0	K3	100,00	0	0
1.2	Summe	584.900			274.735	310.165
1.3	Kalkulatorische Abschreibung					
1.3.1	Kanal (Regenwasser)	225.900	K3	100,00	225.900	0
1.3.2	Kanal (Schmutzwasser)	232.600	K4	0,00	0	232.600
1.3.3	Kanal (Mischwasser)	494.900	K1	46,46	229.931	264.969
1.3.7	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Regenwasser)	5.000	K3	100,00	5.000	0
1.3.8	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Schmutzwasser)	5.000	K4	0,00	0	5.000
1.3.15	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Regenwasserkanäle)	3.300	K3	100,00	3.300	0
1.3.16	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Schmutzwasserkanäle)	3.300	K4	0,00	0	3.300
	Summe	970.000			464.131	505.869
1.4	Kalkulatorische Zinsen					
1.4.1	Kanal (Regenwasser)	278.100	K3	100,00	278.100	0
1.4.2	Kanal (Schmutzwasser)	241.100	K4	0,00	0	241.100
1.4.3	Kanal (Mischwasser)	595.500	K1	46,46	276.669	318.831
1.4.24	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Regenwasser)	20.300	K3	100,00	20.300	0
1.4.25	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Schmutzwasser)	20.200	K4	0,00	0	20.200
1.4.34	Zinsvergünstigte Darlehn sowie Versicherungsleistung für Zinsschaden (Mischwasser)	-63.300	K1	46,46	-29.409	-33.891
1.4	Summe	1.091.900			545.660	546.240

Kostenaufteilung

Anlage 1

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
	Kostenart		Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
1.5	Umlagen Aggerverband					
1.5.1	Aggerverband Kläranlage ohne Fremdwasser	1.996.700	K5	20,00	399.340	1.597.360
1.5.2	Aggerverband Kläranlage nur Fremdwasser	346.600	K5	20,00	69.320	277.280
1.5.3	Aggerverband für Betrieb und Unterhaltung von Regenüberlaufbecken	102.900	K3	100,00	102.900	0
1.5.6	Abwasserabgabe (Niederschlagswasser Aggerverband)	0	K3	100,00	0	0
1.5.7	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgruben)	800	K5	20,00	160	640
1.5.8	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (abflusslose Gruben)	200	K5	20,00	40	160
1.5.9	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Biogruben)	1.600	K5	20,00	320	1.280
Summe		2.448.800			572.080	1.876.720
1.6	Abwasserabgabe des Landes					
1.6.1	Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	300	K4	0,00	0	300
1.6.1	Niederschlagswassereinleitungen	400	K3	100,00	400	0
Summe		700			400	300
1.7	Kosten Hauskläranlagen					
1.7.1	Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen	600	K4	0,00	0	600
1.7.2	Abflußlose Gruben	800	K4	0,00	0	800
1.7.3	Biologische Kleinkläranlagen	1.100	K4	0,00	0	1.100
Summe		2.500			0	2.500
1.8	Zwischensummen	5.549.100			2.072.155	3.476.945
1.9	Abwicklung von Vorjahren					
		0				
	Rest-Überschuss aus der Gebührennachkalkulation Vorjahre 2019/2020	-293.456			-109.583	-183.873
1.10	Gesamtsummen	5.255.644			1.962.572	3.293.072
	Kostenschlüssel					
			Anteil RW v. H.	Anteil SW v.H.	Summe v.H	
	Aufteilungsschlüssel Mischwasserkanäle	K1	46,46	53,54	100,00	
	Allgemein	K2	50,00	50,00	100,00	
	Regenwasser	K3	100,00	0,00	100,00	
	Schmutzwasser	K4	0,00	100,00	100,00	
	Umlage Aggerverbandsbeitrag für Kläranlage	K5	20,00	80,00	100,00	

Aufwendungen	Kosten 2023 €	Anteilige Ko- sten Regen- wasser €	Anteilige Ko- sten Schmutz- wasser €	Vertei- lungs- schlüssel m³	Vollan- schlussneh- mer (AA 55) €	Teilan- schlussneh- mer (AA 57) €	Verbandsmit- glieder mit Vollanschluss (AA 58) €	Kleinein- leiter (AA 54) €	Biologi- sche Klär- gruben (AA 53) €	Abflusslo- se Gruben (AA 60) €	Kosten 2022 €
<i>Frischwasserbezugsmenge (m³)</i>	844.300				775.000	0	65.000	800	3.350	150	829.250
Personalkosten, Geschäftsausgaben	308.400	144.200	164.200	840.000	151.494	0	12.706	0	0	0	367.200
Erstattungen an andere Verwaltungszweige	143.900	71.950	71.950	844.300	66.044	0	5.539	68	285	13	163.000
(-) Verwaltungsgebühren	-2.000	-1.000	-1.000	844.300	-918	0	-77	-1	-4	0	-2.000
Unterhaltung und Bewirtschaftung	584.900	274.735	310.165	840.000	286.168	0	24.001	0	0	0	476.400
Kalkulatorische Kosten	2.061.900	1.009.791	1.052.109	840.000	970.714	0	81.413	0	0	0	2.072.200
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einw. (Kläranlage)	1.996.700	399.340	1.597.360	direkt	1.597.360	0	0	0	0	0	2.002.900
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einwohner (Fremdwasser)	346.600	69.320	277.280	840.000	255.824	0	21.456	0	0	0	359.500
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgr. + Biograben)	2.400	480	1.920	4.150	0	0	0	370	1.550	0	2.800
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschlossene Einwohner (abflussl. Gruben)	200	40	160	direkt	0	0	0	0	0	160	200
Beitragsanteile des Aggervverbandes für kommunale RÜBs	102.900	102.900	0	840.000	0	0	0	0	0	0	104.000
(-) Erstattung des Aggervverbandes für RÜBs	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabg. für Niederschlagswasser an den AV	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabgabe des Landes für Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	300	0	300	800	0	0	0	300	0	0	500
Abwasserabgabe d. Landes f. Niederschlagswassereinleit.	400	400	0	955.400	0	0	0	0	0	0	400
Klärschlammabfuhr aus Hausklärgruben	600	0	600	800	0	0	0	600	0	0	700
Klärschlammabfuhr für biologische Gruben	1.100	0	1.100	direkt	0	0	0	0	1.100	0	1.100
Klärschlammabfuhr aus abflusslosen Gruben	800	0	800	direkt	0	0	0	0	0	800	800
Abwicklung von Vorjahresergebnissen: Teil-Überschuss aus Gebührenaufkalkulation 2020/2021	-293.456	-109.583	-183.873	844.300	-168.781	0	-14.156	-174	-730	-33	-200.000
Summe der Kosten	5.255.644	1.962.572	3.293.072		3.157.906	0	130.883	1.163	2.202	940	5.349.700
abzgl. der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	0	0	0								0
abzgl. Kosten für abflusslose u. biologische Gruben, die nach der Anzahl der Abfuhrungen umgelegt werden	-1.900	0	-1.900	direkt	0	0	0	0	-1.100	-800	-1.900
Summe der umlagefähigen Kosten	5.253.744	1.962.572	3.291.172		3.157.906	0	130.883	1.163	1.102	140	5.347.800
geteilt durch Veranlagungsfläche		1.913.167									
ergibt Gebührenbedarf je m²		1,0258									
geteilt durch Abwassermenge					775.000	0	65.000	800	3.350	150	
ergibt Gebührenbedarf je m³					4,0747	0,0000	2,0136	1,4538	0,3290	0,9333	
Gebührevorschlag 2023 je m² / m³ in €		1,03			4,07	0,00	2,01	1,45	0,33	0,93	
Gebührensätze 2022 in €		1,03			4,18	0,00	2,12	1,72	0,46	0,94	
Mehr- oder Wenigerbetrag zum Vorj. in €		0,00			-0,11	0,00	-0,11	-0,27	-0,13	-0,01	

Kosten	Niederschlagswasser			1.962.572 €
Flächen	Straßenflächen Gemeinde zzgl. Gehwege an Kreisstraßen zzgl. Gehwege an Bundes- u. Landesstraßen und abgegroltene Straßen Bund / Land / Kreis private Gebührenflächen Summe aller Flächen	m²	m²	Kreisstraßen ./ Gehwege verbleiben
		606.475	14.274	42.907 m² 14.274 m² 28.633 m²
		75.450	696.199	Bundes- und Landesstraßen
		35.706	731.905 m²	./ Gehwege u. abgegroltene Str.
			1.181.262 m²	Summe 75.450 m² 7.073 m²
Gebühr	Rechnerische Gebühr (Kosten geteilt durch Fläche)			1.0258 €
	Gewählte Gebühr (abgerundet)			1,03 €

Gebührentart	Regenwasser		Schmutzwasser	Klärschlammabfuhr	
	Kosten €	Fläche m ²		Kosten €	Anzahl Abfuhr- ren €
Straßenentwässerung private Grundstücksflächen Vollanschlussnehmer Teilanschlussnehmer Verbandsmitglieder Vollanschluss Kleineinleiter normal Kleineinleiter biologische Gruben abflusslose Gruben	750.806	731.905	1,02582		
	1.211.767	1.181.262	1,02582		
				3.157.906	775.000
				0	0
				130.883	65.000
				1.163	800
				1.102	3.350
				140	150
				1.100	12
				800	9
Summen	1.962.572	1.913.167	1,03	3.291.194	844.300
				1.900	21
					90,00

Schmutzwassergebühren		
Vollanschluss	3.154.250	
Teilanschluss	0	
Verbandsmitglieder	130.650	
Kleineinleiter normal	1.160	
Kleineinleiter biologische Gruben	1.106	
abflusslose Gruben (cbm)	140	
abflusslose und Biograben (Abfahren)	1.890	
	=	3.289.195
Summe Niederschlagswassergebühren	1.216.700	= 3.289.195
Straßenentwässerung		
Gemeindestraßen	624.669	
Gehwege von Kreisstraßen	14.702	
Gehwege von Bundes- und Landesstraßen und abgegroltene Straßen	77.714	717.085
Kreisstraßen		29.492
Bundes- und Landstraßen		7.285
		753.862
		= 1.970.562
Summe aller Einnahmen		5.259.757

Anlage 5

[illegible]

Hinweis: Die Einstufung der Niederschlagswasserflächen in Größenklassen entfällt ab der Kalkulation 2017 durch Änderungen der aktuellen Rechtsprechung!

Kostenaufteilung

Anlage 1 a

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
	Kostenart		Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
1.1	Verwaltungskosten					
1.1.1	Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig)	270.900	K2	50,00	135.450	135.450
1.1.3	Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)	5.000	K2	50,00	2.500	2.500
1.1.4	Aus- und Fortbildung	2.000	K2	50,00	1.000	1.000
1.1.5	Geschäftsausgaben lt.bes. Berechnung	6.600	K2	50,00	3.300	3.300
1.1.6	Erstattung an andere Verwaltungszweige (Stadt- kasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige)	143.900	K2	50,00	71.950	71.950
1.1.7	Schmutzwassergebührenveranlagung durch das Wasserwerk	20.000	K4	0,00	0	20.000
1.1.8	Abwasserberatung NRW	3.400	K2	50,00	1.700	1.700
1.1.9	Befreiungsgebühren Abwasserbeseitigungspflicht	500	K2	50,00	250	250
1.1.10	Verwaltungsgebühreneinnahme	-2.000	K2	50,00	-1.000	-1.000
1.1	Summe Verwaltungskosten	450.300			215.150	235.150
1.2	Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten					
1.2.1	Unterhaltung von Abwasserbecken u. Pumpstation	68.000	K2	50,00	34.000	34.000
1.2.2	Erstattungen an den Baubetriebshof	147.700	K1	46,46	68.621	79.079
1.2.3	Unterhaltung der Entwässerungsanlagen	50.000	K1	46,46	23.230	26.770
1.2.4	Kanaluntersuchungen /Kanalplanungen	80.000	K1	46,46	37.168	42.832
1.2.5	Kanalsanierungen	15.000	K1	46,46	6.969	8.031
1.2.6	Einleitungsanträge nach WHG	20.000	K3	100,00	20.000	0
1.2.7	Erstellung eines Fremdwassers.	5.000	K1	46,46	2.323	2.677
1.2.8	Zuweisung des Landes zum Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.9	Gewässerschutzbeauftragung nach WHG	11.000	K3	100,00	11.000	0
1.2.10	Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen	500	K1	46,46	232	268
1.2.11	Bewirtschaftungskosten	12.900	K2	50,00	6.450	6.450
1.2.12	Abwasseruntersuchung	500	K2	50,00	250	250
1.2.13	Kanalreinigung	85.000	K1	46,46	39.491	45.509
1.2.14	Betriebs- und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger	64.300	K4	0,00	0	64.300
1.2.15	Reinigung der Straßeneinläufe durch den AV	25.000	K3	100,00	25.000	0
1.2.16	Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.17		0	K3	100,00	0	0
1.2	Summe	584.900			274.735	310.165
1.3	Kalkulatorische Abschreibung					
1.3.1	Kanal (Regenwasser)	225.900	K3	100,00	225.900	0
1.3.2	Kanal (Schmutzwasser)	232.600	K4	0,00	0	232.600
1.3.3	Kanal (Mischwasser)	494.900	K1	46,46	229.931	264.969
1.3.7	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Regenwasser)	5.000	K3	100,00	5.000	0
1.3.8	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Schmutzwasser)	5.000	K4	0,00	0	5.000
1.3.15	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Regenwasserkanäle)	3.300	K3	100,00	3.300	0
1.3.16	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Schmutzwasserkanäle)	3.300	K4	0,00	0	3.300
	Summe	970.000			464.131	505.869
1.4	Kalkulatorische Zinsen					
1.4.1	Kanal (Regenwasser)	278.100	K3	100,00	278.100	0
1.4.2	Kanal (Schmutzwasser)	241.100	K4	0,00	0	241.100
1.4.3	Kanal (Mischwasser)	595.500	K1	46,46	276.669	318.831
1.4.24	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Regenwasser)	20.300	K3	100,00	20.300	0
1.4.25	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Schmutzwasser)	20.200	K4	0,00	0	20.200
1.4.34	Zinsvergünstigte Darlehn sowie Versicherungs- leistung für Zinsschaden (Mischwasser)	-63.300	K1	46,46	-29.409	-33.891
1.4	Summe	1.091.900			545.660	546.240

Kostenaufteilung

Anlage 1 a

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
	Kostenart		Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
1.5	Umlagen Aggerverband					
1.5.1	Aggerverband Kläranlage ohne Fremdwasser	1.996.700	K5	20,00	399.340	1.597.360
1.5.2	Aggerverband Kläranlage nur Fremdwasser	346.600	K5	20,00	69.320	277.280
1.5.3	Aggerverband für Betrieb und Unterhaltung von Regenüberlaufbecken	102.900	K3	100,00	102.900	0
1.5.6	Abwasserabgabe (Niederschlagswasser Aggerverband)	0	K3	100,00	0	0
1.5.7	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Hauskläranlagen)	800	K5	20,00	160	640
1.5.8	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (abflusslose Gruben)	200	K5	20,00	40	160
1.5.9	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Biogruben)	1.600	K5	20,00	320	1.280
Summe		2.448.800			572.080	1.876.720
1.6	Abwasserabgabe des Landes					
1.6.1	Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	300	K4	0,00	0	300
1.6.1	Niederschlagswassereinleitungen	400	K3	100,00	400	0
Summe		700			400	300
1.7	Kosten Hauskläranlagen					
1.7.1	Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen	600	K4	0,00	0	600
1.7.2	Abflußlose Gruben	800	K4	0,00	0	800
1.7.3	Biologische Kleinkläranlagen	1.100	K4	0,00	0	1.100
Summe		2.500			0	2.500
1.8	Zwischensummen	5.549.100			2.072.155	3.476.945
1.9	Abwicklung von Vorjahren					
	Teil-Überschuss aus der Gebühreennachkalkulation Vorjahre 2019/2020 + (79.155,83) Gewährte Landesförderung Abwassergebührenhilfe	-372.612			-139.141	-233.470
1.10	Gesamtsummen	5.176.488			1.933.014	3.243.474
Kostenschlüssel						
			Anteil RW	Anteil SW	Summe	
			v. H.	v.H.	v.H	
	Aufteilungsschlüssel Mischwasserkanäle	K1	46,46	53,54	100,00	
	Allgemein	K2	50,00	50,00	100,00	
	Regenwasser	K3	100,00	0,00	100,00	
	Schmutzwasser	K4	0,00	100,00	100,00	
	Umlage Aggerverbandsbeitrag für Kläranlage	K5	20,00	80,00	100,00	

Aufwendungen	Kosten 2023 €	Anteilige Kosten Regenwasser €	Anteilige Kosten Schmutzwasser €	Verteilungsschlüssel m³	Vollan- schlusser (AA 55) €	Teilan- schlusser (AA 57) €	Verbandsmit- glieder mit Vollanschluss (AA 58) €	Kleinan- leiter (AA 54) €	Biologi- sche Klär- gruben (AA 53) €	Abflusslo- se Gruben (AA 60) €	Kosten 2022 €
Frischwasserbezugsmenge (m³)	844.300				775.000	0	65.000	800	3.350	150	829.250
Personalkosten, Geschäftsausgaben	308.400	144.200	164.200	840.000	151.494	0	12.706	0	0	0	367.200
Erstattungen an andere Verwaltungszweige	143.900	71.950	71.950	844.300	66.044	0	5.539	68	285	13	163.000
(-) Verwaltungsgebühren	-2.000	-1.000	-1.000	844.300	-918	0	-77	-1	-4	0	-2.000
Unterhaltung und Bewirtschaftung	584.900	274.735	310.165	840.000	286.168	0	24.001	0	0	0	476.400
Kalkulatorische Kosten	2.061.900	1.009.791	1.052.109	840.000	970.714	0	81.413	0	0	0	2.072.200
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einw. (Kläranlage)	1.996.700	399.340	1.597.360	direkt	1.597.360	0	0	0	0	0	2.002.900
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einwohner (Fremdwasser)	346.600	69.320	277.280	840.000	255.824	0	21.456	0	0	0	359.500
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschl. Einwohner (Hausklägr. + Biograben)	2.400	480	1.920	4.150	0	0	0	370	1.550	0	2.800
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschlossene Einwohner (abflussl. Gruben)	200	40	160	direkt	0	0	0	0	0	160	200
Beitragsanteile des Aggervverbandes für kommunale RÜBs	102.900	102.900	0	840.000	0	0	0	0	0	0	104.000
(-) Erstattung des Aggervverbandes für RÜBs	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabg. für Niederschlagswasser an den AV	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabgabe des Landes für Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	300	0	300	800	0	0	0	300	0	0	500
Abwasserabgabe d. Landes f. Niederschlagswassereinleit.	400	400	0	955.400	0	0	0	0	0	0	400
Klärschlammabfuhr aus Hausklärgruben	600	0	600	800	0	0	0	600	0	0	700
Klärschlammabfuhr für biologische Gruben	1.100	0	1.100	direkt	0	0	0	0	1.100	0	1.100
Klärschlammabfuhr aus abflusslosen Gruben	800	0	800	direkt	0	0	0	0	0	800	800
	0	0	0	direkt	0	0	0	0	0	0	0
Abwicklung von Vorjahresergebnissen: Teil-Überschuss aus Gebührenaufkalkulation 2020/2021	-372.612	-139.141	-233.470	844.300	-214.307	0	-17.974	-221	-926	-41	-200.000
Summe der Kosten	5.176.488	1.933.014	3.243.474		3.112.380	0	127.064	1.116	2.005	931	5.349.700
abzgl. der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	0	0	0								0
abzgl. Kosten für abflusslose u. biologische Gruben, die nach der Anzahl der Abfuhr umgelegt werden	-1.900	0	-1.900	direkt	0	0	0	0	-1.100	-800	-1.900
Summe der umlagefähigen Kosten	5.174.588	1.933.014	3.241.574		3.112.380	0	127.064	1.116	905	131	5.347.800
geteilt durch Veranlagungsfläche		1.913.167									
ergibt Gebührenbedarf je m²		1,0104									
geteilt durch Abwassermenge					775.000	0	65.000	800	3.350	150	
ergibt Gebührenbedarf je m³					4,0160	0,0000	1,9548	1,3950	0,2701	0,8733	
Gebührevorschlag 2023 je m² / m³ in €		1,01			4,02	0,00	1,95	1,40	0,27	0,87	
Gebührensätze 2022 in €		1,03			4,18	0,00	2,12	1,72	0,46	0,94	
Mehr- oder Wenigerbetrag zum Vorj. in €		-0,02			-0,16	0,00	-0,17	-0,33	-0,19	-0,07	

Kosten	Niederschlagswasser			1.933.014 €
Flächen	Straßenflächen Gemeinde zzgl. Gehwege an Kreisstraßen zzgl. Gehwege an Bundes- u. Landesstraßen und abgegroltene Straßen Bund / Land / Kreis private Gebührenflächen Summe aller Flächen	m²	m²	
		606.475		
		14.274		
		75.450	696.199	
			35.706	
Gebühr	Rechnerische Gebühr (Kosten geteilt durch Fläche)			1.0104 €
	Gewählte Gebühr (abgerundet)			1,01 €

Kreisstraßen	42.907 m²
./ Gehwege	14.274 m²
verbleiben	28.633 m²
Bundes- und	
Landesstraßen	82.523 m²
./ Gehwege u.	
abgegroltene Str.	75.450 m²
Summe	7.073 m²

Zusammenstellung der Ergebnisse

Gebührentart	Regenwasser		Schmutzwasser		Klärschlammabfuhr	
	Kosten €	Fläche m²	€ pro m² ab- flusswirk- samen Fläche €/m²	Kosten €	Frisch- wasser- bezug m³	€ pro m³ Frischwas- serbezug €/m³
Straßenentwässerung	739.498	731.905	1,01037			
private Grundstücksflächen	1.193.516	1.181.262	1,01037			
Vollanschlussnehmer				3.112.380	775.000	4,02
Teilanschlussnehmer				0	0	0,00
Verbandsmitglieder Vollanschluss				127.064	65.000	1,95
Kleineinleiter normal				1.116	800	1,40
Kleineinleiter biologische Gruben				905	3.350	0,27
abflusslose Gruben				131	150	0,87
Summen	1.933.014	1.913.167	1,01	3.241.596	844.300	3,84
				1.900	21	90,00

Schmutzwassergebühren	Vollanschluss	3.115.500				
	Teilanschluss	0				
	Verbandsmitglieder	126.750				
	Kleineinleiter normal	1.120				
	Kleineinleiter biologische Gruben	905				
	abflusslose Gruben (cbm)	131				
	abflusslose und Biograben (Abfuhr)	1.890				
				=	3.246.295	= 3.246.295
Summe Niederschlagswassergebühren					1.193.075	
Straßenentwässerung	Gemeindestraßen	612.540				
	Gehwege von Kreisstraßen	14.417				
	Gehwege von Bundes- und Landes- straßen und abgeleitete Straßen	76.205	703.161			
	Kreisstraßen		28.919			
	Bundes- und Landstraßen		7.144			
					739.224	
Summe aller Einnahmen						= 1.932.299
						5.178.594

Anlage 5 a

[illegible]

Hinweis: Die Einstufung der Niederschlagswasserflächen in Größenklassen entfällt ab der Kalkulation 2017 durch Änderungen der aktuellen Rechtsprechung!

Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom xx.xx.xxxx

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I. 2021, S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
 - des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung;
- hat der Rat der Stadt am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Es erfolgt eine Übergabe an den Aggerverband.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 26.6.1986,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

10. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.

11. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

12. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als ... KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Blut aus Schlachtungen,
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
19. Einweg Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Blei (Pb)	0,50 mg/l
Cadmium (Cd)	0,10 mg/l
Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l
Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l
Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l
Cyanid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l
Nickel (Ni)	0,50 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l
Silber (Ag)	0,10 mg/l
Zink (Zn)	2,00 mg/l
AOX	1,00 mg/l

(Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes).

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten.

Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit der Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen sowie nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von in Summe 30 m² anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gem. § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist
- (4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.

- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Bei jedem Antragsverfahren (Herstellung oder Änderung des Anschlusses) erfolgt eine Einzelfallprüfung.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Abwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.
- (3) Die ortsnahe Versickerung bzw. Verrieselung von Niederschlagswasser gem. § 55 (2) WHG i.V.m. § 44 LWG wird befürwortet, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorliegen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt der Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zu Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, für die bis zum In-Kraft-Treten der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2005 zur Entwässerungssatzung vom 04.07.1996 die Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden ist, sind der Stadt von der Anschlussnehmerin oder von dem Anschlussnehmer nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung zu ersetzen. Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.
- (11) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 13 Abs. 1), unterliegen der Abnahme durch die Stadt.

§ 13

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig mit Vorlage des Bauantrages vor Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und

Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 16

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 17

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 18

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
 1. als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Abs. 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Abs. 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Abs. 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Abs. 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,

8. § 12 Abs. 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 13 Abs. 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,

10. § 13 Abs. 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,

11. § 14 Abs. 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,

12. §16 Abs. 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage sowie der/den Grundstücksanschlussleitung(en) vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bergneustadt vom 03. Juni 1996 außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am xx.xx.xxxx, Folge xxx

Investive Auszahlungen					
Investitionsobjekt- nummer	Bezeichnung	Produkt- gruppe	Sach- konto	Betrag	Begründung
5.100075.710	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen / Gebäudemanagement	01.13	782600	41.500,00 €	Erweiterung der OGS Bursten, Hackenberg und Wiedenest um je eine Gruppe - Möblierung
5.200127.710	Realschule - bewegliches Anlagevermögen	03.03	782600	6.500,00 €	Anschaffung und Einrichtung eines Servers aus den Mitteln "Gute Schule 2020"
5.200179.700	Baukosten An-/Umbau Feuerwache Klein-Wiedenest	02.15	783110	25.450,01 €	Durch erhebliche Baukostensteigerungen müssen die Mittel für die Photovoltaikanlage angepasst werden.
5.200195.700	Baukosten Kanalerneuerung Schönnenthal	11.03	783120	95.000,00 €	Erneuerung Teilstück des RW-Kanals westlich der KE Schönnenthal als Folge der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Finanzierung über Billigkeitsleistung des Landes)
Summe der investiven Auszahlungen:				168.450,01 €	

Mitteilung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßig bereitgestellten Aufwendungen/Auszahlungen
Stadt Bergneustadt

Zeitraum: 01.01. bis 30.06.2022

Rat am 31.08.2022

Aufwendungen				
KSt./Produkt	Bezeichnung	Sach- konto	Betrag	Begründung
1.13.04.01	Gewässerschutz	531400	4.274,50 €	Erhöhung Vorauszahlung Gewässerunterhaltung Aggerverband
1.05.03.03	Betreuung Flüchtlinge	533800	173.400,00 €	Ukraine-Flüchtlinge verursachen erheblichen Mehrbedarf
	Geld- und Sachleistungen	533810		
Summe der Aufwendungen:			177.674,50 €	

Lothar Gothe
Eckenhagenerstr.33
51702 Bergneustadt

Beschluß-
vorlage Nr.

319/2022

Stadt Bergneustadt

31. Aug. 2022

Eing.

An den
Stadtrat

-Herrn Bürgermeister Thul

Rathaus

Bergneustadt

1	Stadtrat	TOP
X	BPA -Ausschuß	TOP
X	HFA -Ausschuß	TOP
		TOP

TOP

am

31.08.22

TOP

am

07.11.22

TOP

am

23.11.22

TOP

am

Einwohneranregung

für ein großes Regenrückhaltebecken in Hüngringhausen
als Maßnahmen gegen die dramatischen Folgen dieser und der kommenden Dürren

Sie alle haben vor Augen, welche bedrohliche Veränderungen die diesjährige Dürre mit sich bringt: Überall erneut verdorrte Wiesen und Felder, nach den Fichtenmonokulturen beginnt nun auch der Laub-Mischwald abzusterben. Und an trockenfallenden Bächen und Gewässern, Niedrigstständen bei Grundwasser und Talsperren zeigt sich im ehemals regenreichen Oberberg ein so dramatischer Wassermangel, dass eine Landbewirtschaftung auf Dauer kaum noch möglich ist. Eine Ernährungskrise scheint unabwendbar, die vor allem den ärmeren Teil der Bevölkerung mit aller Härte treffen wird.

Meine Tochter und ich versuchen, unseren Hof klimaresistent(er) zu machen, indem wir ihn mit vielen Baumreihen und Hecken ins Agroforstsystem überführen. Doch derartige Hitzewellen und Dürreperioden können Obstbäume und Gemüsebeete nicht ohne Bewässerung überstehen. Weil der Brunnen und der Hüngringhauser Bach längst trocken sind, müssen wir wertvolles Leitungswasser verwenden, auch zur Tränke unserer Schafe auf der Talweide. Wir haben uns deshalb entschlossen, ein paar Teiche an Dächern verschiedener landwirtschaftlicher Gebäude anzulegen, in denen das Regenwasser im Winter gesammelt werden kann, um damit die Dürreperioden zu überstehen.

Ich rege an, dass die Stadt dasselbe tut und ein großes Regenrückhaltebecken unterhalb des Dorfes errichten lässt, welches den Dorfbewohnern in den Trockenphasen zur Verfügung steht. Gleichzeitig würde es als Feuerlöschteich dem Brandschutz dienen.

Vor allem würde die ökologisch verheerende Wirkung des Regenwasserkanals abgeschwächt, der ja jetzt bei jedem Regenguss das gesammelte Oberflächenwasser binnen Minuten in den Bach stürzen und talwärts verschwinden lässt. Das großtechnische und teure Kanalprojekt wirkt in Zeiten der Klimaerhitzung mehrfach kontraproduktiv: Die Versickerung wird unterbunden um statt dessen Fluten zu erzeugen und verstärken.

Die Stadt soll sich mit den beteiligten Behörden und Institutionen wie Wasserbehörde und Aggerverband ins Benehmen setzen, damit noch in diesem Herbst das Becken errichtet werden kann. Zudem sollen bei allen ähnlichen Regenwasserkanälen ebenfalls solche Auffangbecken errichtet werden.

Die Zeit drängt, denn offensichtlich haben irreversible Vorboten der Klimakatastrophe auch uns erreicht und wir müssen davon ausgehen, dass es noch weit schlimmer wird.

Hüngringhausen,

Sehr geehrte Frau Protz, sehr geehrte Herren,

beim gemeinsamen Pressetermin am 07.07.223 in ihrem Hause, habe ich großmutig verkündet, dass die weißen Flecken in Bergneustadt bald Geschichte sein werden.

Ich hatte versprochen, dass wir bis September alles fertig bekommen werden, bis auf die Nachzügler. Leider können wir dieses Versprechen nicht einhalten.

Ich möchte mich dafür entschuldigen. Es lag mir fern was zu versprechen, was wir nicht einhalten können.

Entsprechend kommen nun auf verschiedensten Wegen Nachfragen zum aktuellen Sachstand an.

Aktuelle Lage mit Stand 30.08.22:

Von den anstehenden 750 Gebäuden, sind 250 komplett fertig und somit buchbar. Diese liegen in der Ortsteilen: Baldenberg, Hünringhausen, Hofwiese, Immicke, und Brehlöh. Weitere Teilbereiche sind in den Ortsteilen Neuenothe und Belmicke bereits fertig und buchbar.

In den anderen Ortsteilen werden die Buchbarkeiten nun nach und nach fertiggestellt, so dass bis Ende September fast alle Gebäude angeschlossen sind.

Gründe der Verzögerungen:

Es kam, speziell in der Ferienzeit, zu zeitlichen Problemen in der Absprache zwischen den Eigentümern und der bauausführenden Firma Rothstein, um die Hausanschlüsse im Haus zu bauen. Dies hat sich mit Ferienende gebessert, so dass hier aufgeholt werden konnte, und weitere Hausanschlüsse gebaut werden können.

Weitere Verzögerungen ergaben sich durch den Absprung eines Subunternehmens. Ein kurzfristigen Ersatz zu bekommen, war nicht so einfach. Mittlerweile ist dies aber gelungen, so dass auch hier mit keinen weiteren Verzögerungen zu rechnen ist.

Alle angebundenen Häuser müssen mit unserer Systemtechnik verbunden werden und müssen entsprechend Dokumentiert werden. Bei knapp 350 Adressen kam es hier zu Fehlermeldungen in der IT, die aktuell mit Hochdruck behoben werden.

Vermeehrt kommt es zu Verwehrungen des weiteren Netzausbaus im Gebäude (Inhausverkabelung) durch Eigentümer. Somit liegt die Glasfaser zwar im Gebäude, die Mieter können aber kein Produkt buchen. (Bautechnisch fertig)

150 Adressen werden aktuell noch von der Baufirma bearbeitet und werden nach und nach in die Dokumentation gehen.

Des weiteren haben wir noch knapp 60 Nachzügler, wo die Baufirma bis heute aus verschiedensten Gründen keine Termine mit Eigentümer absprechen konnten, zu wann die Hauszuführung gebaut werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Mysliwicz

Telekom Deutschland GmbH
Stefan Mysliwicz
Infrastrukturvertrieb West
Regiomanager
Graf- Adolf- Platz 14, 40213 Düsseldorf
+49 211 885-97321 (Tel.)
+49 1608847936 (Mobil)
E-Mail:S.Mysliwicz@telekom.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden sie unter:

www.telekom.de/pflichtangaben